

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 26
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/6935

Bergschäden durch den Braunkohlebergbau

Wortlaut der Großen Anfrage 26 vom 28.02.2013

Einleitung

Für Bergschäden im Steinkohlebergbau gilt: Der Verursacher zahlt. Wenn das Bergbauunternehmen anzweifelt, dass die Schäden (meist Gebäude- oder Straßenschäden) durch den Bergbau entstanden sind, veranlasst es ein klärendes Gutachten. Im Braunkohletagebau gilt dieser Rechtsgrundsatz nicht. Die Beweislast an den Tagebaulöchern ist absurderweise dem Opfer aufgebürdet. Wenn ein Hausbesitzer in einem Ort in der Umgebung einer Brandenburger Tagebaukante Risse im Gebäude feststellt und sich mit dem Schaden an den Bergbautreibenden wendet, verlangt das Unternehmen einen gutachterlichen Nachweis, dass sich am Haus nicht aus Altersschwäche, sondern aufgrund von Tagebausetzungen Risse gebildet haben. In der Lausitz ist häufig zusätzlich die Frage zu klären, ob der verantwortliche Bergbautreibende Vattenfall oder in der DDR-Vergangenheit zu suchen ist.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat die Größe und Tiefe der Tagebaue immer weiter zugenommen. Der Abbau in Jänschwalde erreicht eine Tiefe von fast 120 Metern, aus der die Braunkohle gefördert wird. Neben den direkten Auswirkungen der Tagebaue auf die Natur und Siedlungsstruktur, hat die Gewinnung von Braunkohle auch starke Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Region. Denn um Braunkohle gewinnen zu können, muss das Grundwasser bis unter das Abbauniveau im Bereich des Tagebaus durch Pumpen abgesenkt (gesümpft) werden.

Dieses Vorgehen verändert jedoch den gesamten Grundwasserhaushalt sowie die Bodenstruktur im weiteren Umfeld des Braunkohletagebaus und kann an der Tagesoberfläche zu trichterförmigen Senkungen des Bodens um den Tagebau herum, ausgelöst durch Setzungen der, im Lausitzer Revier vorherrschenden, lockern Bodenschichten aus Sand, Kies und Torf. Besonders dort, wo geologische Besonderheiten und Störungslinien vorliegen, senkt sich die Oberfläche unterschiedlich ab, sodass es zu Schiefstellungen, Erdstufen und Erdspalten kommen kann. Dies verursacht wiederum Bergschäden an Gebäuden, Straßen, Kanalisation usw., aber auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Absenkung des Grundwassers lässt sich nicht auf das Gebiet des Tagebaus beschränken, da die Grundwasserhorizonte wesentlich weitläufiger sind und so Wasser immer wieder nachfließen kann. Die Folge ist, dass es nicht nur in unmittelbarer Umgebung der Tagebaue zu Gebäude- und Infrastrukturschäden kommt, sondern auch in der weiteren Umgebung.

Leider ist über das tatsächliche Ausmaß der Bergschäden durch die Braunkohlegewinnung nur wenig bekannt, da Bergbaubetroffene nach Bundesberggesetz Ansprüche gegenüber den Bergbautreibenden ausschließlich zivilrechtlich geltend machen können und die Bergbautreibenden, anders als in der Steinkohlenförderung, keinerlei nachvollziehbare Daten hierzu veröffentlichen.

Ein Problem für den Nachweis von Bergschäden und für die Erstellung von Prognosen über Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen sowie des Wiederanstiegs nach Beendigung des Bergbaus ist, dass nicht alle hydrologisch bedeutsamen Störungslinien bekannt und erfasst sind. Um einen solchen Nachweis erbringen zu können, müssten folglich gezielt und wesentlich mehr unabhängige Messdaten erhoben oder die Daten des Bergbautreibenden öffentlich zugänglich gemacht werden.

Bergbaubetroffene haben bisher angesichts der alleinigen Verfügungsgewalt des Bergbautreibenden über alle relevanten Daten praktisch wenig Chancen, ihre Ansprüche durchzusetzen, wenn sie überhaupt über die Mittel und die Nerven verfügen, sich mit einem Konzern vor Gericht auseinanderzusetzen. So ist davon auszugehen, dass der Großteil der Bergschäden entweder gar nicht erst gemeldet wird oder gegenüber dem Bergbautreibenden nicht durchgesetzt werden kann.

Zwischen dem Beginn der Großtagebaue, den damit verbundenen Sumpfungmaßnahmen und dem Endzustand des sich wieder einstellenden Grundwasserstands liegen mehr als 100 Jahre. Allein der Zeitraum nach Beendigung der Braunkohlegewinnung bis zur Einstellung der Seeoberfläche der Restseen und des wiederhergestellten Grundwasserstandes beträgt rund 40 Jahre.

Großflächige Bergschäden durch die Tagebaue, mögliche Bergschäden und mögliche Ewigkeitslasten nach Wiederanstieg des Grundwassers wurden wegen dieser langen Zeiträume bisher zu wenig beachtet. Diese Fragen müssen aber geklärt werden, damit nicht am Ende private Hausbesitzer, Gewerbebetriebe und Kommunen vor Schäden stehen, für die dann niemand mehr die finanzielle Verantwortung übernimmt.

Neben bergbaubedingten Unstetigkeiten durch die Grundwassersümpfung kommt es auch durch den Wiederanstieg des Grundwassers zu Bergschäden, wenn nach Beendigung des Tagebaus die Sümpfung eingestellt wird. Einerseits kommt es zu Hebungen der Oberfläche, die allerdings in der Regel deutlich geringer ausfallen als die vorherigen sumpfungsbedingten Senkungen. Andererseits ist zu erwarten, dass das Grundwasser wegen der Senkungen, der verminderten Wasseraufnahmefähigkeit und der besseren Wegsamkeiten im Boden, jeweils verursacht durch den Bergbau, über das vorbergbauliche Niveau ansteigt, im Extrem sogar über das Oberflächenniveau. So steht zu befürchten, dass ähnlich wie bereits in einigen Regionen Sachsens, dauerhaft gesümpft werden muss, weil sich ein dauerhaftes Gleichgewicht mit sauberem Grundwasser nicht mehr herstellen lässt (Ewigkeitslasten).

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein bergbaubedingt trocken gelegtes Gebiete inzwischen bebaut wurde. Zum Beispiel ist es nicht auszuschließen, dass vorbergbaulich in der Lausitz vorhandene feuchten Niederungen aufgrund der inzwischen stark abgesenkten Oberfläche, bei Wiederanstieg des Grundwassers zu Seelandschaften werden.

Deshalb ist es unabdingbar notwendig, dass die vorhandenen Messdaten und Unterlagen zum Grundwasserhaushalt der Region und zu den ursprünglichen Ständen des Grundwassers öffentlich zugänglich gemacht und entsprechende Studien erstellt werden, um frühzeitig einschätzen zu können, welche Risiken durch den Wiederanstieg des Grundwassers drohen.

Darüber hinaus ist die Kenntnis über den Verlauf von Störungslinien und Unstetigkeiten sowie bereits entstandener Bergschäden an der Tagesoberfläche wichtig, um einschätzen zu können, wo aktuell Bergschäden vorliegen oder noch entstehen könnten.

Für Bergbaubetriebe sieht das Bundesberggesetz (BBergG) und die Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) die Führung bestimmter Fachunterlagen vor. Gegenüber dem untertägigen Bergbau hat jedoch beim übertägigen Gewinnungsbetrieb der Tageriss (Topografische Darstellung 1:5000 mit Störungsinformationen) nicht den ihm angemessenen Stellenwert.

Zum einen ist der Tageriss im Braunkohlenrevier nicht Bestandteil des sogenannten Grubenbildes mit Einsichtnahmemöglichkeit durch Betroffene gemäß §63 BBergG. Zum anderen gibt es nicht die Pflicht, in diesem Tageriss alle innerhalb des Einwirkungsbereiches an der Tagesoberfläche aufgetretenen Bergschäden, Störungen, Einbrüche und Unstetigkeiten nachvollziehbar zu dokumentieren.

Daher ist es für Bergbaubetroffene nahezu unmöglich nachzuweisen, dass der Schaden an ihrem Eigentum auf Einflüsse des Tagebaubetriebs zurück zu führen ist.

Lage- und Höhenmessdaten und damit Nachweise zu Senkungen, Hebungen und Verschiebungen werden durch den Bergbautreibenden zwar umfänglich erfasst und dokumentiert. Allerdings sind diese Daten nicht öffentlich zugänglich. Es liegen lediglich zu (vom Bergbautreibenden selber ausgewählten) Punkten im sog. Höhenfestpunktriss und der Höhenverzeichnisse des Grubenbildes einige Messdaten öffentlich vor. Für Bergbaubetroffene wäre es jedoch dringend erforderlich Zugang zu Grundstücks-scharfen Daten zu haben.

Um Bergschadensbetroffenen sowie Kommunen die Möglichkeit zu geben, Schäden mit eigenen Sachverständigen bewerten zu können und ggf. auch den Bergschadensnachweis führen zu können, ist es unabdingbar notwendig, dass alle Daten auch öffentlich zugänglich sind. Eine solche Änderung der Dokumentationspflicht für den Braunkohlebergbau muss, analog zum Steinkohlebergbau, in der Mark-scheider-Bergverordnung oder auf einem anderen geeigneten Weg verankert werden.

In Nordrhein-Westfalen wurde im April 2011 von dem dortigen Braunkohlenausschuss die Einrichtung einer Monitoring-Stelle beschlossen. Die Aufgabe des Monitorings soll es sein, für den Braunkohlens-ausschuss, Behörden, Kommunen und Betroffene nachvollziehbar darzustellen, in welchen sumpfungsb-eeinflussten Bereichen der rheinischen Tagebaue sich Bergschäden entwickelt haben, sich aktuell entwickeln und sich absehbar noch entwickeln werden. Eine solche Monitoring-Stelle ist in Brandenburg für die Lausitzer Bergbaubetroffenen ebenfalls notwendig.

Fragen

Vorbemerkung

Mit „Bergbaubetreibenden“ ist in allen nachfolgenden Fragen nicht nur die Vattenfall Mining AG gemeint, sondern alle (auch ehemaligen) Betreiber von Braunkohletagebaustätten in der Lausitz oder ihre rechtlichen Nachfolger (z.B. die LMBV) gemeint. Wir bitten in den Antworten ggf. zu kennzeichnen, welche Unternehmen als „Bergbaubetreiber“ fungieren sind und welchen Anteil ihnen zufällt.

Vor dem in der Einleitung dargestellten Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Bergschäden im Lausitzer Revier

1. In welchem Bereich treten durch den Braunkohlebergbau in der Lausitz verursachte Bergschäden an Gebäuden, Straßen, anderen Infrastruktureinrichtungen, landwirtschaftlichen Nutzflächen usw. auf (bitte genaue räumliche Beschreibung dieser Gebiete)?
2. Welches sind die konkreten, der Landesregierung bekannten Wirkungsmechanismen, die diese Bergschäden auslösen?
3. Welche von der Landesverwaltung initiierten Forschungsarbeiten haben in der Vergangenheit zu diesem Thema stattgefunden, welche Forschungsarbeiten finden zurzeit zu diesem Thema statt?
- 3a. Gibt es darüber hinaus unabhängige, d. h. nicht vom Bergbautreibenden finanzierte Forschungsarbeiten zum Thema Bergschäden in Brandenburg?
4. Welches Ausmaß haben mutmaßliche Bergschäden nach Erkenntnissen der Landesregierung sowohl in der Gesamtsumme als auch im Einzelfall?
5. Wie viele anerkannte Bergschäden hat es seit dem Jahr 2000 im Lausitzer Braunkohlerevier gegeben und wie verteilen diese sich auf die einzelnen Kommunen (bitte um eine Auflistung der Zahl der Bergschäden für jede einzelne Kommune)?
6. Wie viele Bergschäden wurden seit dem Jahr 2000 gemeldet, aber nicht vom Bergbautreibenden anerkannt bzw. um die Anerkennung wird oder wurde vor Gericht gestritten (bitte Auflistung der Zahl der Bergschäden für jede einzelne Kommune)?
7. Welche Summen wurden vom Bergbautreibenden seit dem Jahr 2000 an Betroffene als Ersatz für Bergschäden geleistet (bitte um eine Auflistung nach Kommunen und Jahren)?
8. Wie verteilen sich die gemeldeten und die anerkannten Bergschäden (bitte jeweils Kennzeichnen) auf die verschiedenen Schadenskategorien Gebäude, Straßen und Wege (inkl. Kanalisationen), Schienenstrecken, landwirtschaftliche Nutzflächen und Naturgüter nach Kommunen und Jahren?

9. Welche Gebäude, Infrastruktureinrichtungen wie Autobahnen, Straßen, Wege, Schienen o. ä. oder sonstigen Liegenschaften, die sich im Eigentum des Landes Brandenburg befinden oder von ihm bewirtschaftet werden, sind seit dem Jahr 2000 durch vom Braunkohlebergbau verursachten Bergschäden erstmals oder wiederholt betroffen gewesen? (Bitte genau Bezeichnung der Liegenschaft mit dem Jahr der Bergschadensfeststellung)
10. Wie viele Bergschadensfälle wurden im Land Brandenburg den Bergbautreibenden gemeldet, wie viele von diesen anerkannt und in wie vielen Fällen gibt oder gab es eine Auseinandersetzung mit dem Bergbautreibenden über den Bergschaden?
11. Wie hoch ist die Gesamtsumme, die Bergbautreibende als Ausgleich für Bergschäden an Liegenschaften des Landes Brandenburg bzw. vom Land Brandenburg bewirtschafteten Liegenschaften seit dem Jahr 2000 gezahlt oder kompensiert haben?
12. Gibt es darüber hinausgehende Vereinbarungen allgemeiner Art zwischen dem Land Brandenburg und den Bergbautreibenden, die die Regulierung von Bergschäden an Liegenschaften des Landes Brandenburg oder vom Land Brandenburg bewirtschafteten Liegenschaften betreffen? Wenn ja, was beinhalten diese Vereinbarungen konkret?
13. Gibt es innerhalb des Lausitzer Reviers sog. „bergschadensfreie Gebiete“, in denen die Bergbautreibenden pauschal Schäden nicht anerkennen? Wenn ja, wo genau liegen diese Gebiete?
14. Welche Kommunen haben nach Erkenntnissen der Landesregierung einen Bergschadensverzicht mit dem Bergbautreibenden geschlossen?
15. Welche Verbesserungen bei der Regulierung von Bergschäden und der Rechtstellung von Betroffenen hält die Landesregierung für sinnvoll?
16. Wodurch können diese Verbesserungen jeweils erreicht werden?

Geodaten von Störungslinien und Unstetigkeiten

17. Welche konkreten Maßnahmen und Schritte plant die Landesregierung, um den Braunkohlenbergbau zur Führung eines Tagerisses als Bestandteil des Grubenbildes zu verpflichten?
18. Welche Verfassungsorgane müssen bei einer Änderung der MarkschBergV in welcher Weise beteiligt werden? Plant die Landesregierung eine Initiative zur Änderung der MarkschBergV im oben beschriebenen Sinne? Wenn ja, wann?
19. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auch außerhalb der MarkschBergV, eine vergleichbare Dokumentation über die Bergbehörde oder über die Betriebsplanverfahren sicher zu stellen?
20. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die für Bergbaubetroffene, das Gemeinwohl und die Zukunftsvorsorge beim Wiederanstieg des Grundwassers wichtigen grundstückskonkreten Störungsdaten, die aktuell nicht Behörden und der Öffentlichkeit zugänglich sind, aber dem Bergbautreibenden vorliegen, öffentlich nutzbar zu machen?
21. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die für Bergbaubetroffene, das Gemeinwohl und die Zukunftsvorsorge beim Wiederanstieg des Grundwassers wichtigen Grundwasser- und Pegel-daten, die aktuell nicht öffentlich zugänglich sind, öffentlich nutzbar zu machen?
22. Sind der Landesregierung Karten/ Dokumentationen bekannt, die Risikobereiche beschreiben und festhalten, in denen es auf landwirtschaftlichen Flächen und bebauten Gebieten zu Erdeinbrüchen entlang bergbaulicher aktivierter Störungszonen gekommen ist und inzwischen verfüllt wurden?
- 22a. Wenn ja, wo und von wem wurden solche Risikobereiche dokumentiert?
- 22b. Wie sollen zukünftig solche Risiken dokumentiert werden?
23. Falls der Landesregierung derartige in der vorherigen Frage abgefragte Dokumente nicht bekannt sind, welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zu gewährleisten, dass in solchen Risikobereichen bauliche Aktivitäten ausgeschlossen werden?
24. Welche Maßnahmen plant das Land, um die Daten vom Bergbautreibenden zur Höhen- und Lageveränderungen an das zuständige LBGR übergeben zu lassen, damit diese von dort durch die Bürgerinnen und Bürger genutzt werden können?

25. Wie wird die Landesregierung die betroffenen Kommunen unterstützen, die auf Grund von horizontalen Verschiebungen an der Tagesoberfläche infolge von Absenkungen durch das Betreiben der Tagebaue und Pumpen sowie durch die Nähe zu Tagebaurandböschungen einen Mehraufwand bei der Erstellung von Katasterkarten haben?
26. Auf welchem Wege können die Daten der Kommunen zu bergbaubedingten Verschiebungen von den Bürgerinnen und Bürgern zum Nachweis eines Bergschadens genutzt werden?
27. Bei welchen Stellen können Bergbaubetroffene welche Daten und Informationen erhalten?
28. Welche ehrenamtlichen Vereine und Verbände beraten Menschen im Lausitzer Revier?
29. Bei welchen Institutionen und Organisationen lassen sich Kommunen beim Thema Bergschäden im Lausitzer Revier beraten?

Grundwasserhaushalt in den Braunkohlegebieten

30. Welche Behörde in Brandenburg verfügt über die vollständigen Grundwasser- und Höhendaten, um heute schon verbindliche Aussagen zu den sich bisher eingestellten bergbaubedingten Flurabstandsänderungen zu treffen?
31. Welche Behörde in Brandenburg ist für die Feststellung und Prognose von bergbaubedingten Flurabstandsänderungen zuständig?
32. Wie kommen die in den Fragen 1 und 2 genannten Feststellungen und Prognosen zu Stande? In welcher Genauigkeit liegen die zu Grunde liegende Datenlage und die Ergebnisse vor?
33. Wie und durch welche Behörde werden die schon vor dem als „vorbergbaulich“ bezeichneten Zeitpunkt Mitte der 50er Jahre vorhandenen Bodenabsenkungen und Grundwasserstandsänderungen in den aktuellen Berechnungen und Prognosen berücksichtigt?
34. Sind diese zusätzlichen, früheren Bergbaueinwirkungen und Grundwasserstandsveränderungen (vor 1955) Bestandteil der aktuellen Betriebspläne des Bergbaubetreibenden?
- 34a. Wenn ja, in welcher Weise?
35. In welchen Bereichen des Lausitzer Reviers ist es nach Beendigung der jeweiligen Bergbauaktivitäten bereits wieder zu Grundwasserwiederanstiegen gegenüber dem bergbaubedingten Sumpfungsniveau gekommen (bitte möglichst exakte räumliche Beschreibung der Bereiche, Nennung der die Sumpfungstätigkeiten verursachenden Gruben, Zeitpunkt der Einstellung/Reduzierung der Sumpfungen)?
36. Hat es in den Bereichen, die vom durch die Einstellung/Reduzierung der bergbaubedingten Sumpfungen erfolgten Grundwasserwiederanstieg betroffen sind, Grundwasserstände gegeben, welche sich schadensträchtig auf Gebäude und/oder landwirtschaftliche Flächen ausgewirkt haben?
- 36a. Wenn ja, in welchen Bereichen sind diese Schäden wann aufgetreten?
- 36b. Um wie viele Schadenfälle und welches Schadensspektrum handelt es sich im Einzelnen und in der Gesamtsumme?
37. Gibt es Bereiche, in denen der Bergbaubetreibende den Grundwasserstand derzeit schon mit dem Ziel der Abwehr von Gefahren und Schäden nicht weiter wieder ansteigen lässt? Wenn ja, bitte diese Bereiche räumlich exakt benennen.
38. Wer übernimmt aktuell und in Zukunft nach Einstellung der Bergbauaktivitäten die Kosten der hierfür notwendigen Sumpfungmaßnahmen?
- 38a. Gibt es hierzu Vereinbarungen mit Wasserverbänden, Kommunen oder Behörden des Landes (Bergamt, Landkreise)?
39. In welchen Bereichen wird zukünftig mit Grundwasserständen zu rechnen sein, die über den vorbergbaulichen Grundwasserständen liegen werden? (Bitte möglichst genau räumliche Umschreibung dieser Bereiche)
40. In welchen Bereichen des lausitzer Reviers wird zukünftig mit Grundwasserständen zu rechnen sein, die weniger als drei Meter unter dem Oberflächenniveau oder sogar darüber liegen werden? (Bitte möglichst genau räumliche Umschreibung dieser Bereiche)
41. In welchem Zeitraum ist nach Erkenntnissen der Landesregierung nach Beendigung der bergbaubedingten Sumpfungmaßnahmen mit der Wiedereinstellung eines natürlichen Grundwasserniveaus zu rechnen?

- 41a. Gibt es hier Unterschiede für einzelne Bereiche des Lausitzer Reviers? Wenn ja, welche?
42. Liegen den betroffenen Kommunen vollumfängliche Informationen vor, um aktuelle und zukünftige Baugebiete entsprechend sicher planen zu können? Wenn nein, warum nicht?
43. Beabsichtigt die Landesregierung die vom Grundwasserwiederanstieg potentiell betroffenen Eigentümer zu informieren und zu unterstützen bzw. informieren und unterstützen zu lassen? Wenn nein, warum nicht?
44. Gibt es verlässliche Bodenbewegungsprognosen außer denen der Bergbautreibenden, welche die zukünftig maximal sich einstellenden Oberflächenabsenkungen im Revier angeben?
- 44a. Wenn ja, wo und wie sind diese Daten zugänglich?
- 44b. Wenn nein, beabsichtigt die Landesregierung, eigene Bodenbewegungsprognosen zu erstellen?
45. Welche Behörde überwacht die Bergbautreibenden bezüglich der Bodenbewegungsdaten?
46. Welche Maßnahmen planen die Bergbautreibenden derzeit für die aktuelle und zukünftige Abwehr von Gefahren und Schäden an Baugebieten mit altem Baubestand, der bei unkontrolliertem Grundwasserwiederanstieg entweder unter drückendes Wasser käme oder gänzlich überflutet würde, und wo sind die Kosten dieser Maßnahmen eingestellt?
47. Gibt es Baugebiete, die sich in nach Beginn der Sümpfungsmaßnahmen in seit 1955 bergbaubedingt trocken gelegten Gebieten befinden, die aufgrund der inzwischen abgesenkten Tagesoberfläche zu Seelandschaften werden könnten?
- 47a. Wenn ja, welche Maßnahmen planen die Bergbautreibenden derzeit für die Abwehr von Gefahren und Schäden an nachträglich errichteten Baugebieten und wo sind die Kosten dieser Maßnahmen eingestellt?
48. Haben die Bergbautreibenden für die zuvor abgefragten Maßnahmen entsprechende werthaltige Rückstellungen gebildet? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?
49. Beabsichtigt die Landesregierung die Kommunen, deren Infrastruktur, Immobilien und Flächen durch den Wiederanstieg des Grundwassers drohen, nicht nutzbar zu werden, zu unterstützen und wenn ja mit welchen Maßnahmen?
50. Welche Informationen gibt es, ob auch Grundbesitz und Immobilien im Landes- bzw. Bundesbesitz vom Grundwasserwiederanstieg betroffen sein könnten und welcher Grundbesitz ist ggf. betroffen?
51. Sollte es bislang keine Informationen über potentielle Schäden an Landes- bzw. Bundesbesitz geben, wann beabsichtigt die Landesregierung, solche Flächen zu erfassen?
52. Gibt es Festlegungen, die eine andauernde Sümpfung vorsehen? Wenn ja, welche rechtliche Form haben diese Festlegungen (bindender Vertrag, Absichtserklärung o. ä.) und was beinhalten diese Festlegungen konkret?
- 52a. Wodurch werden ggf. die möglichen Ewigkeitskosten einer dauerhaften Sümpfung finanziert?
53. Für den Fall, dass später eventuell notwendig werdende Ewigkeitskosten durch das Betreiben von Grundwasserpumpen zur Sicherung eines schadensfreien Grundwasserstandes auftreten, wie hoch werden diese Kosten geschätzt?
54. Sind eventuell auftretende Ewigkeitskosten bereits in den Rückstellungen der Bilanz des Bergbautreibenden vorhanden? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?
55. Sind solche Rückstellungen zu möglichen Ewigkeitsschäden vorgeschrieben bzw. schreibt die Landesregierung dem Bergbautreibenden dies vor? Wenn nein, warum nicht?
56. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung konkret, um eine Übernahme der von den Bergbautreibenden verursachten eventuellen Ewigkeitsschäden durch die Allgemeinheit, d. h. die SteuerzahlerInnen abzuwenden?
57. Mit welchen konkreten Geldmitteln beteiligen sich die Bergbautreibenden bisher jährlich an den Kosten der Wasserwirtschaftsverbände im Lausitzer Braunkohlenrevier?
58. Wofür werden diese Mittel verwendet (bitte die einzelnen Maßnahmen auflisten)?
59. Wie wird sichergestellt, dass nicht unter der Überschrift „Hochwasserschutz“ oder „Renaturierung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie“ auch bergbaubedingte Folge- und Ewigkeitskosten bzw. Vorsorgemaßnahmen von den SteuerzahlerInnen finanziert werden?

60. Werden eventuelle Ewigkeitslasten durch das Trockenhalten von landwirtschaftlichen Flächen, Baugebieten und sonstigen Flächen in den laufenden und zukünftigen Betriebsplanverfahren der Bergbaubetriebenden berücksichtigt?

60a. Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

61. Wie werden sich die künstlichen hydraulischen Wegsamkeiten, durch bergbaubedingte Bohrungen, Tagebauaufschlüsse und bergbauinduzierte geologische Störungen die zwischen ehemals voneinander getrennten Grundwasserleitern geschaffen wurden, beim Wiederanstieg aller Grundwasserleiter auf den oberen Grundwasserstand auswirken?

62. Kann ausgeschlossen werden, dass über den bisher bekannten Grundwasserdruck dann auch noch zusätzliche Grundwasserbewegungen nach oben auftreten und somit die Vernässungs- und Überflutungsgefahr noch vergrößert? Wenn ja, warum? Wenn nein, in welchen Gebieten ist mit welchen Risiken zu rechnen?

63. Welche Untersuchungen bzw. Maßnahmen sind der Landesregierung bekannt, um solche zusätzlichen Gefahren zu verhindern?

64. Welche Untersuchungen bzw. Maßnahmen sind von der Landesregierung geplant, um solche zusätzlichen Gefahren zu verhindern?

Umgang mit Risiken und Chancen bei Betrieb und Renaturierung der Lausitzer Braunkohletagebaustätten

65. Welche Mindestabstände werden zwischen Tagebaustätten und Wohnbebauung vorgeschrieben? Wenn es keine einheitlichen Mindestabstände gibt, welche Parameter (Rutschungsrisiken, Lärm, Staubbelastung etc.) werden zur Festlegung des jeweiligen Abstands herangezogen?

66. Welche Veränderungen bei den Mindestabständen zur Wohnbebauung hat es in den letzten Jahren angesichts neuer bodenmechanischer Erkenntnisse (z. B. aus den tödlichen Rutschungen von Nachterstedt) gegeben? Wenn es keine Veränderungen gab, bitte begründen.

67. Wo, wie häufig und von wem wird die Staub- und Feinstaubbelastung der Anwohner von Tagebaustätten untersucht? Wenn keine Untersuchungen vorgenommen wurden, bitte begründen.

68. Welche Grenzwerte gelten für die Staub- und Feinstaubbelastung und welche Konsequenzen werden aus zeitweiligen Überschreitungen an Braunkohletagebaustätten gezogen?

69. In den rheinischen Braunkohlerevieren wird zur Reduzierung der Staubbelastung Wasser gesprengt. In welchem Umfang (Einsatztage, Orte, Flächengröße und eingesetzte Wassermenge nach Jahren ab 2000) setzen die Bergbaubetriebenden diese Maßnahme auch in der Lausitz ein?

70. Wie berücksichtigen die Bergbaubetriebenden bei der Rekultivierung die Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf den Rekultivierungsflächen (Wildnisgebiete; mind. 15% Naturschutz; unzerschnittene, naturnahe, ökologisch zertifizierte Waldgebiete etc.)?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Große Anfrage wie folgt:

Präambel

Im Einleitungstext zur Großen Anfrage werden Aussagen zum Ablauf der Beurteilung eines als Bergschaden gemeldeten Ereignisses beschrieben. Diese können so im Lausitzer Bergbaurevier weder durch das Bergbauunternehmen Vattenfall Europe Mining AG (VEM) noch durch das Unternehmen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) nachvollzogen werden. Zunächst ist festzustellen, dass die Anzahl der gemeldeten Schadensfälle im Vergleich zum Steinkohlenbergbau deutlich geringer ist. Während man im Steinkohlenbergbau von etwa 35.000 Anmeldungen pro Jahr spricht, wurden z.B. im Gebiet des brandenburgischen Sanierungsbergbaus der LMBV in den vergangenen rund 20 Jahren (01.01.1994 bis 31.12.2012) insgesamt ca. 3.200 Schadensfälle an forst- oder landwirtschaftlichen Grundstücken oder Gebäuden gemeldet. Von den der LMBV gemeldeten

Schadensfällen wurden ca. 1.900 einvernehmlich reguliert. Etwa 100 Schadensereignisse befinden sich derzeit noch in der Bearbeitung beim Unternehmen. Dabei ist in den letzten 10 Jahren eine deutlich abnehmende Tendenz an Schadensmeldungen zu verzeichnen. In den vergangenen 10 Jahren wurden durchschnittlich pro Jahr nur noch ca. 80 Fälle gemeldet.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der VEM. Auch hier sind seit 1992 etwa 3.000 Schadensmeldungen beim Unternehmen oder seinem Rechtsvorgänger eingegangen. Hiervon wurden ca. 51 % reguliert und 43 % abgelehnt. Etwa 6 % der Anmeldungen befinden sich noch in der Bearbeitung/Klärung.

Jede Schadensmeldung wird bei der LMBV und bei VEM grundsätzlich zunächst anhand der in den Unternehmen vorhandenen Fachdaten überprüft. Danach findet in der Regel ein gemeinsamer Termin mit dem Antragsteller zur Schadensaufnahme und Erörterung statt. Die Bergbauunternehmen bringen dabei ihre langjährigen Erfahrungen in bautechnischen Fragen, im Markscheidewesen und der Geotechnik ein. Erforderlichenfalls ziehen sie auf ihre Kosten Spezialfirmen, Gutachter oder Sachverständige hinzu. Dem Antragsteller steht es frei, eigene Erfahrungen darzulegen und Sachverständige seines Vertrauens hinzuzuziehen. Die Kosten dafür trägt, wenn es sich um einen Bergschaden handelt, das Bergbauunternehmen.

Diese Vorgehensweise stellt ein weitgehendes Entgegenkommen der beiden Lausitzer Bergbauunternehmen dar, entspricht jedoch nicht der vollständigen Beweislastumkehr wie beim untertägigen Bergbau gemäß § 120 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG).

Werden aufgrund der Vor-Ort-Erkundung und -Befahrung weitere Informationen, Daten oder Recherchen erforderlich, wie z. B. zusätzliche Baugrunduntersuchungen, Bohrungen oder Schürfungen, werden diese grundsätzlich von der LMBV bzw. der VEM auf ihre Kosten veranlasst. Kann ein Schaden seiner Art und den Umständen nach nur ein Bergschaden sein, ist die Beweislast für den Geschädigten darüber hinaus deutlich erleichtert. Ein Gutachten auf Kosten des Eigentümers, dass entstandene Schäden auf den Bergbau zurückzuführen sind, ist in derartigen Fällen nicht die Regel.

Weitere Aussagen der Einleitung zur Großen Anfrage betreffen die Kenntnisse zur Geologie mit hydrologisch bedeutsamen Störungslinien und die damit im Zusammenhang stehende Datenlage. Hierzu ist festzustellen, dass den Bergbauunternehmen und der Bergverwaltung alle für die Gewinnung der Braunkohle relevanten Störungen der Kohle- und Deckgebirgsgeologie bekannt sind, da diese beim Zuschnitt der Abbaufelder, bei deren Gewinnung sowie bei prognostischen und aktuellen geohydrologischen Berechnungen von grundlegender Bedeutung sind. Diese werden im Übersichtskartenmaßstab in der sogenannten Kohlefelderkarte und für detailliertere Betrachtungen in großmaßstäbigen geologischen Spezialkarten dokumentiert. Die sog. Kohlefelderkarte (Übersichtskarte Lausitz 1:100.000) ist Bestandteil des jährlich nach BBergG und Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) den Bergverwaltungen einzureichenden Grundwasserrisses. Der Grundwasserriss wird für das Lausitzer Revier flächendeckend und gemeinsam durch die Markscheidereien der LMBV und VEM geführt und jährlich bei den beiden Bergverwaltungen Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) und Sächsisches Oberbergamt für die gesamte Lausitz eingereicht. Weiterer Bestandteil dieses Grundwasserrisses sind u.a. ausführliche textliche Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen, den jährlichen Veränderungen sowie den Grundlagen für die Daten des Ausgangsgrundwasserstandes.

Diese Daten und Informationen sind für eine grundstückskonkrete Beurteilung im Hinblick auf Bergschäden in der Regel nicht ausreichend, können jedoch als Orientierungshilfe dienen.

Dabei ist davon auszugehen, dass bei möglichen zukünftigen Genehmigungen von Braunkohlentagebauen in der Lausitz zur Reduzierung der Grundwasser-Absenkung dem Stand der Technik entsprechend die Dichtwandtechnologie zum Einsatz kommt. Dadurch können u. a. die räumlichen, zeitlichen

und hydrologischen Auswirkungen der Grundwasser-Absenkung und damit die Zahl der möglichen Bergschäden deutlich reduziert werden.

Durch die LMBV wird zusammen mit VEM für den durch den Braunkohlenbergbau grundwasserbeeinflussten Bereich der Lausitz der sog. Höhenfestpunkttriss im identischen Blattschnitt wie der o. g. Grundwasserriss im 2-Jahres-Turnus mit allen relevanten Präzisionshöhenmesspunkten einschließlich aller dazugehörigen Messergebnisse, die dem Bergbau vorliegen, bis zur ersten verfügbaren Messung an die Bergbehörden in Brandenburg und Sachsen übergeben. Dazu werden, wie im Falle des Grundwasserrisses, Erläuterungen eingereicht, die die Verdichtung, den Ersatz und Veränderungen von Höhenfestpunkten kommentieren. Die Erweiterung und Verdichtung des Höhenfestpunktnetzes erfolgt sukzessive mit zunehmender Flächenausdehnung der aktiven Tagebaue. Grundlegende Festlegungen zu diesem Netz erfolgen ebenso wie Abstimmungen zur Auswertung der Höhendaten unter Beteiligung des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) und des LBGR.

Bergschäden im Lausitzer Revier

Frage 1:

In welchem Bereich treten durch den Braunkohlebergbau in der Lausitz verursachte Bergschäden an Gebäuden, Straßen, anderen Infrastruktureinrichtungen, landwirtschaftlichen Nutzflächen usw. auf (bitte genaue räumliche Beschreibung dieser Gebiete)?

zu Frage 1:

Grundsätzlich können Bergschäden in von bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen betroffenen Gebieten auftreten. Als bergbaulich grundwasserbeeinflusst können in der Lausitz näherungsweise die Gebiete gelten, die sich innerhalb der im Grundwasserriss dargestellten 2 m-Differenzlinie („Lausitzer Löwe“) befinden. Auch außerhalb dieser Linie können bergbauliche Beeinflussungen grundsätzlich nicht völlig ausgeschlossen werden, jedoch erreichen die Grundwasserstandänderungen dort nur größenordnungsmäßig Beträge, wie sie auch allein aufgrund natürlicher Schwankungen vorkommen können. Die Bergwerksunternehmen gehen angezeigten Bergschadensfällen auch außerhalb des vorgenannten Grundwasserabsenkungsbereiches nach, um diese aufzuklären.

Frage 2:

Welches sind die konkreten, der Landesregierung bekannten Wirkungsmechanismen, die diese Bergschäden auslösen?

zu Frage 2:

Durch den Braunkohlenbergbau verursachte Bergschäden treten innerhalb des zuvor darlegten Gebietes in Bereichen auf, in denen geologische Besonderheiten gegeben sind, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung und des nachfolgenden Wiederanstiegs zu ungleichmäßigen Bodenbewegungen führen können. Für die Bodenbewegung sind verschiedene Mechanismen verantwortlich. Die drei Wichtigsten sind: (1) In Gebieten mit oberflächennah anstehenden anmoorigen Bildungen treten Bewegungen auf Grund des bei diesen Bildungen stark ausgeprägten Schrumpfens bei Trockenlegung und Quellens bei erneuter Wassersättigung auf. (2) In Bereichen geologischer Störungen, wie beispielsweise pleistozänen Rinnen, treten Bodenbewegungen durch unterschiedliche Setzungen auf, hauptsächlich bedingt durch das Verlorengehen des Auftriebes bei der Grundwasserabsenkung. (3) Auf Kippen treten beim erstmaligen Grundwasseranstieg Sackungen auf, bedingt durch Spannungsumlagerungen im Untergrund durch das Entstehen von Auftrieb und dem Verlorengehen der scheinbaren Kohäsion. Unabhängig davon entstehen im Land Brandenburg zahlreiche Schäden durch den Altbergbau ohne Rechtsnachfolger, meist durch ehemalige Braunkohlengruben, die im Tiefbau in Form des Pfeilerbruchbaus betrieben wurden. Hier treten vor allem Tagesbrü-

che durch das Zubruchgehen von Vorrichtungsstrecken und von Resthohlräumen in den Abbaufeldern auf.

Frage 3:

Welche von der Landesverwaltung initiierten Forschungsarbeiten haben in der Vergangenheit zu diesem Thema stattgefunden, welche Forschungsarbeiten finden zurzeit zu diesem Thema statt?

zu Frage 3:

Zur Frage des Setzungsverhaltens des Gebirges bei Entwässerung gibt es kein von der Landesverwaltung initiiertes Forschungsvorhaben.

In den Ingenieurwissenschaften Bergbau und Baustatik, speziell Geotechnik, gibt es hinreichend Berechnungsvorschriften, die die Wirkmechanismen abbilden und bei Kenntnis der Bodenparameter Berechnungen zulassen. Die notwendigen Bodenparameter werden durch verschiedene geophysikalische Untergrunderkundungen und die Bewertung von Bohrkernen zur Ermittlung von Profilen des Untergrundes gewonnen.

Frage 3a:

Gibt es darüber hinaus unabhängige, d. h. nicht vom Bergbautreibenden finanzierte Forschungsarbeiten zum Thema Bergschäden in Brandenburg?

zu Frage 3a:

Solche Forschungsarbeiten sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 4:

Welches Ausmaß haben mutmaßliche Bergschäden nach Erkenntnissen der Landesregierung sowohl in der Gesamtsumme als auch im Einzelfall?

zu Frage 4:

Mutmaßliche Bergschäden müssen begutachtet und bestätigt werden. Nur für tatsächliche Bergschäden, also solche Schäden, die in Folge bergbaulicher Auswirkungen im weitesten Sinne entstanden sind, ist eine Regulierungsverpflichtung des Verursachers gegeben. Die Regulierung wird in jedem Fall in privatrechtlichen Übereinkommen vorgenommen, deren Inhalt Dritten nicht bekannt gemacht wird.

Frage 5:

Wie viele anerkannte Bergschäden hat es seit dem Jahr 2000 im Lausitzer Braunkohlerevier gegeben und wie verteilen diese sich auf die einzelnen Kommunen (bitte um eine Auflistung der Zahl der Bergschäden für jede einzelnen Kommune)?

Frage 6:

Wie viele Bergschäden wurden seit dem Jahr 2000 gemeldet, aber nicht vom Bergbautreibenden anerkannt bzw. um die Anerkennung wird oder wurde vor Gericht gestritten (bitte Auflistung der Zahl der Bergschäden für jede einzelne Kommune)?

Frage 7:

Welche Summen wurden vom Bergbautreibenden seit dem Jahr 2000 an Betroffene als Ersatz für Bergschäden geleistet (bitte um eine Auflistung nach Kommunen und Jahren)?

zu Frage 5, 6 und 7:

Bergschäden sind nach dem BBergG zivilrechtlich zwischen Verursacher und Betroffenen zu regeln. Insofern führt die Landesregierung keine Statistik zu Bergschäden oder den damit im Zusammenhang stehenden Kosten bzw. Entschädigungen/Ersatzzahlungen.

Seit Beginn der Statistik des Unternehmens LAUBAG/Vattenfall ab 1992 sind nach Unternehmensangaben für das Territorium des Landes Brandenburg rund 3.000 Schadensmeldungen von Bürgern eingegangen. Davon wurden rd. 51 % als Bergschaden anerkannt und reguliert, 43 % abgelehnt. 6 % der Schadensmeldungen sind in der laufenden Bearbeitung. Eine tendenzielle Zunahme von Anmeldungen ist derzeit nicht zu verzeichnen.

Zu gerichtlichen Streitverfahren zu Bergschadensvermutungen ist es bei VEM bzw. Rechtsvorgängern in den vergangenen 21 Jahren in weniger als 10 Fällen gekommen. Dabei wurden nach Unternehmensangaben alle durch das Bergbauunternehmen ausgesprochenen Ablehnungen der Schadensfälle durch die Gerichte bestätigt.

Von der LMBV wurden seit dem Jahr 1994 bis Ende 2012 in Brandenburg ca. 3.200 Schadensmeldungen registriert. Hiervon wurden ca. 1.900 als Bergschaden anerkannt und einvernehmlich reguliert. Ca. 1.200 Schadensfälle wurden durch die LMBV abgelehnt. Etwa 100 Schadenanmeldungen befinden sich derzeit noch in der Bearbeitung beim Unternehmen.

In den letzten 10 Jahren wurden durch die LMBV 10 Gerichtsverfahren wegen Bergschadensforderungen geführt. Die einer gerichtlichen Überprüfung unterzogenen Ablehnungen der LMBV erhielten bestätigende Urteile.

Ortsbezogene Statistiken zu Bergschäden und daraus abgeleiteten Kosten liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 8:

Wie verteilen sich die gemeldeten und die anerkannten Bergschäden (bitte jeweils kennzeichnen) auf die verschiedenen Schadenskategorien Gebäude, Straßen und Wege (inkl. Kanalisationen), Schienenstrecken, landwirtschaftliche Nutzflächen und Naturgüter nach Kommunen und Jahren)?

zu Frage 8:

Zu den o. g. Kategorien werden bei den Bergbauunternehmen keine separaten Statistiken geführt. Eine derartige Einteilung ist für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Schadensmeldungen nicht notwendig. Sämtliche Bergschadensanträge werden unabhängig von ihrer Größenordnung und von dem Schadensort bewertet, erörtert und gegebenenfalls reguliert.

Seitens der LMBV wurde folgende Unterteilung zu den seit dem Jahr 2000 anerkannten Bergschäden vorgenommen:

Entschädigungsart	Anzahl
Bergschäden/Bau	114
Entschädigung Forstwirtschaft	15
Landwirtschaft/Bodeninanspruchnahme	113
Landwirtschaft/Grundwasserentzug	596
sonstige Entschädigung	26

Frage 9:

Welche Gebäude, Infrastruktureinrichtungen wie Autobahnen, Straßen, Wege, Schienen u. ä. oder sonstigen Liegenschaften, die sich im Eigentum des Landes Brandenburg befinden oder von ihm bewirtschaftet werden, sind seit dem Jahr 2000 durch vom Braunkohlebergbau verursachten Bergschäden erstmals oder wiederholt betroffen gewesen? (Bitte genau Bezeichnung der Liegenschaft mit dem Jahr der Bergschadensfeststellung)

zu Frage 9:

Hierzu liegen der Landesregierung keine separaten Statistiken bzw. Informationen vor.

Frage 10:

Wie viele Bergschadensfälle wurden im Land Brandenburg den Bergbautreibenden gemeldet, wie viele von diesen anerkannt und in wie vielen Fällen gibt oder gab es eine Auseinandersetzung mit dem Bergbautreibenden über den Bergschaden?

zu Frage 10:

Siehe Antwort zu Fragen 5 bis 7.

Frage 11:

Wie hoch ist die Gesamtsumme, die Bergbautreibende als Ausgleich für Bergschäden an Liegenschaften des Landes Brandenburg bzw. vom Land Brandenburg bewirtschafteten Liegenschaften seit dem Jahr 2000 gezahlt oder kompensiert haben?

zu Frage 11:

Bisher gab es keine Zahlungen, die Bergbautreibende als Ausgleich für Bergschäden an Liegenschaften des Landes Brandenburg gezahlt haben bzw. die eingetretene Verluste kompensiert haben.

Frage 12:

Gibt es darüber hinausgehende Vereinbarungen allgemeiner Art zwischen dem Land Brandenburg und den Bergbautreibenden, die die Regulierung von Bergschäden an Liegenschaften des Landes Brandenburg oder vom Land Brandenburg bewirtschafteten Liegenschaften betreffen? Wenn ja, was beinhalten diese Vereinbarungen konkret?

zu Frage 12:

Da nach derzeitigem Erkenntnisstand der Landesregierung keine Schäden an bewirtschafteten Liegenschaften des Landes aufgetreten sind, existieren keine Vereinbarungen allgemeiner Art, die die Regulierung von Bergschäden an Liegenschaften des Landes Brandenburg betreffen.

Frage 13:

Gibt es innerhalb des Lausitzer Reviers sog. „bergschadensfreie Gebiete“, in denen die Bergbautreibenden pauschal Schäden nicht anerkennen? Wenn ja, wo genau liegen diese Gebiete?

zu Frage 13:

Nein.

Frage 14:

Welche Kommunen haben nach Erkenntnissen der Landesregierung einen Bergschadensverzicht mit dem Bergbautreibenden geschlossen?

zu Frage 14:

Verträge zwischen Bergbautreibenden und Kommunen werden bilateral abgeschlossen und liegen in der Verantwortung der jeweils betroffenen Kommunen. Dem Land Brandenburg liegen dementsprechend keine belastbaren Informationen zu kommunalen Verträgen mit oder ohne Bergschadensverzicht vor.

Frage 15:

Welche Verbesserungen bei der Regulierung von Bergschäden und der Rechtstellung von Betroffenen hält die Landesregierung für sinnvoll?

zu Frage 15:

Es wird keine grundsätzliche Notwendigkeit zu einer Änderung der bestehenden Regularien gesehen. Die heutigen Verfahrensweisen sind vollständig und ausreichend. Grundsätzlich gehen die Bergbauunternehmen in Vorleistung und lassen angezeigte Bergschäden gutachterlich bewerten und bei Bestätigung werden diese reguliert.

Zur Verbesserung der Transparenz und der Akzeptanz in der Bevölkerung kann ggf. eine Schlichtungsstelle Bergschäden im Braunkohlebergbau oder ein Monitoring eines Beauftragten bzw. einer beauftragten Stelle beitragen.

Eine Umkehr der Beweislast, analog der Bergschadensvermutung für den untertägigen Bergbau im § 120 Abs. 1 des BBergG sowie weiterer Anschlussänderungen (z. B. Berücksichtigung von Hebungen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg; Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung - EinwirkungsBergV etc.) könnte ggf. zu einer Stärkung der Transparenz beitragen.

Für Bergschäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die auf die Zeit vor der politischen Wende datieren, gelten nach dem Einigungsvertrag weiterhin die Bestimmungen des Berggesetzes der DDR (BergG). Das Berggesetz der DDR kann nicht nachträglich geändert werden.

Frage 16:

Wodurch können diese Verbesserungen jeweils erreicht werden?

zu Frage 16:

Durch eine Änderung des BBergG (§ 120 Abs. 1 BBergG) und der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Bundes könnte der Bundesgesetzgeber die Bergschadensvermutung auf den übertägigen Bergbau nach der Wende ausweiten.

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle Bergschäden im Braunkohlebergbau bzw. einer Monitoringeinrichtung setzt neben der Klärung der Strukturen und finanziellen Ausstattung insbesondere die Bereitschaft der Bergbauunternehmen zur Mitarbeit voraus.

Geodaten von Störungslinien und Unstetigkeiten

Frage 17:

Welche konkreten Maßnahmen und Schritte plant die Landesregierung, um den Braunkohlenbergbau zur Führung eines Tagerisses als Bestandteil des Grubenbildes zu verpflichten?

zu Frage 17:

Seitens der Bergverwaltung wird keine Notwendigkeit der Ergänzung der Unterlagen über den bisherigen Rahmen der Unterlagen- und der Markscheider-Bergverordnung hinaus gesehen.

Frage 18:

Welche Verfassungsorgane müssen bei einer Änderung der MarkschBergV in welcher Weise beteiligt werden? Plant die Landesregierung eine Initiative zur Änderung der MarkschBergV im oben beschriebenen Sinne? Wenn ja, wann?

zu Frage 18:

Für Änderungen der Markscheider-Bergverordnung ist der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie zuständig, im Bereich des Festlandsockel und der Küstengewässer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Seitens der Landesregierung sind keine Änderungen der Markscheider-Bergverordnung geplant.

Frage 19:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auch außerhalb der MarkschBergV, eine vergleichbare Dokumentation über die Bergbehörde oder über die Betriebsplanverfahren sicher zu stellen?

zu Frage 19:

Es besteht die Möglichkeit bei Erfordernis weiterer Unterlagen oder Daten der Erteilung von Auflagen in Betriebsplanzulassungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen. Ein Erfordernis und der Umfang sind im Einzelfall zu prüfen.

Frage 20:

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die für Bergbaubetroffene, das Gemeinwohl und die Zukunftsvorsorge bei Wiederanstieg des Grundwassers wichtigen grundstückskonkreten Störungsdaten, die aktuell nicht Behörden und der Öffentlichkeit zugänglich sind, aber dem Bergbautreibenden vorliegen, öffentlich nutzbar zu machen?

zu Frage 20:

Mit Ausnahme der untertägigen Grubenbaue, die in den Unterlagen des LBGR dokumentiert sind, sind keine grundstückskonkreten Unstetigkeiten bekannt.

Geologisch erkundete Inhomogenitäten/Störungsbahnen sind in allgemeinen geologischen Kartenwerken enthalten, die im LBGR vorgehalten werden und für jedermann zugänglich sind. Die Aussagekraft der Kartenwerke und auch spezieller Schnittdarstellungen ist jedoch sehr unterschiedlich zu bewerten. Der Erkundungsgrad weist je nach Territorium sehr große Unterschiede auf. Die gängigen maßstäblichen Darstellungen eignen sich nicht für grundstückskonkrete Aussagen.

Die Erkundungsergebnisse von Bergbauunternehmen (Bohrergebnisse, seismische Messungen, Analysendaten) werden dem LBGR grundsätzlich gemäß Lagerstättengesetz übergeben, so dass der Behörde diese Daten jederzeit zur Verfügung stehen und diese in die Überarbeitung der Kartenwerke einfließen.

Frage 21:

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die für die Bergbaubetroffene, das Gemeinwohl und die Zukunftsvorsorge beim Wiederanstieg des Grundwassers wichtigen Grundwasser- und Pegel-daten, die aktuell nicht öffentlich zugänglich sind, öffentlich nutzbar zu machen?

zu Frage 21:

Grundwasser- und Pegel-daten liegen beim LUGV und beim LBGR vor und sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zugänglich.

Die in Rede stehenden Daten könnten auf der Grundlage eines Antrages auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG – Zuständigkeit MUGV) von den Antragstellern erlangt werden. Auf die Definition des Begriffes „Umweltinformationen“ gem. § 1 Abs. 3 des UIG des Bundes, auf das das BbgUIG verweist, wird hingewiesen.

In Fällen, in denen die in Frage kommenden Informationen sich nicht unter den Begriff der „Umweltinformationen“ einordnen lassen, wäre auch ein Antrag nach dem allgemeinen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) denkbar.

LMBV und VE-M betreiben seit Jahren ein intensives Grundwassermonitoring. Behördlicherseits liegt die Zuständigkeit für das Monitoring und die Monitoringberichte der Bergbautreibenden beim LBGR. Das LUGV plant in weiterer Zukunft eine externe Auskunftsplattform „Wasser“, in der Daten aller Flussgebiete und Seen veröffentlicht werden sollen. Eine separate Betrachtung der bergbaubeeinflussten Gebiete in dieser Datenbank wäre möglich.

Frage 22:

Sind der Landesregierung Karten/Dokumentationen bekannt, die Risikobereiche beschreiben und festhalten, in denen es auf landwirtschaftlichen Flächen und bebauten Gebieten zu Erdenbrüchen entlang bergbaulicher aktivierter Störungszonen gekommen ist und inzwischen verfüllt wurden?

zu Frage 22:

Eine einzelne zusammenfassende Karte oder Dokumentation der bisher erfolgten Erdenbrüche existiert nicht. Es steht der Landesregierung aber eine Vielzahl von speziellen Karten und Dokumentationen zur Verfügung, deren Aufzählung den Rahmen sprengen würde. Am wichtigsten sind die bergmännischen Risswerke und die Karten der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung, der aktuellen Flächensperungen durch die LMBV sowie des Altbergbaus ohne Rechtsnachfolger.

Frage 22a:

Wenn ja, wo und von wem wurden solche Risikobereiche dokumentiert?

zu Frage 22a:

Siehe Antwort zu Frage 22.

Frage 22b:

Wie sollen zukünftig solche Risiken dokumentiert werden?

zu Frage 22b:

Siehe Antwort zu Frage 22.

Frage 23:

Falls der Landesregierung derartige in der vorherigen Frage abgefragte Dokumente nicht bekannt sind, welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zu gewährleisten, dass in solchen Risikobereichen bauliche Aktivitäten ausgeschlossen werden?

zu Frage 23:

Risikobereiche werden im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanungen berücksichtigt. Zum anderen wird das LBGR bei Baumaßnahmen als Träger öffentlicher Belange in den Genehmigungsprozess einbezogen und gibt insbesondere auch zu bestehenden bergbaulichen Risiken eine fachtechnische Stellungnahme ab.

Frage 24:

Welche Maßnahmen plant das Land, um die Daten vom Bergbautreibenden zur Höhen- und Lageveränderungen an das zuständige LBGR übergeben zu lassen, damit diese von dort durch die Bürgerinnen und Bürger genutzt werden können?

zu Frage 24:

Diese Daten werden dem LBGR regelmäßig durch die Bergbauunternehmen übergeben. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht geplant.

(Die im Lausitzer Revier im Bereich der Braunkohlegewinnung und -sanierung tätigen Unternehmen LMBV und VEM sind auf der Grundlage des § 63 Bundesberggesetz - BBergG - verpflichtet, zur Dokumentation der bergbaulichen Auswirkungen auf die Oberfläche als Bestandteil des Risswerkes einen Höhenfestpunktriss mit einem dazugehörigen Höhenverzeichnis zu führen.

Auf der Grundlage vorgenannter gesetzlicher Regelungen unterhalten die vorgenannten Unternehmen ein zum Teil schon vor mehr als 50 Jahren angelegtes Netz von Höhenfestpunkten in dem durch den Bergbau grundwasserbeeinflussten Teil des Lausitzer Reviers. Die Höhenveränderungen dieser Messpunkte werden regelmäßig alle 2 Jahre durch ein Präzisionsnivellement zusammen mit dem LGB neu bestimmt und im Höhenverzeichnis dokumentiert. Zur Einsichtnahme in den entsprechenden Teil des bei der Bergbehörde befindlichen o. g. Risswerkes ist nach § 63 Abs. 4 BBergG jeder befugt, der gegenüber der Behörde glaubhaft machen kann, von einem Bergschaden betroffen zu sein.)

Frage 25:

Wie wird die Landesregierung die betroffenen Kommunen unterstützen, die auf Grund von horizontalen Verschiebungen an der Tagesoberfläche infolge von Absenkungen durch das Betreiben der Tagebaue und Pumpen sowie durch die Nähe zu Tagebaurandböschungen einen Mehraufwand bei der Erstellung von Katasterkarten haben?

zu Frage 25:

Die Führung des Liegenschaftskatasters und damit der Liegenschaftskarten (Katasterkarten) obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Dem Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde liegen – auch nach Rückfrage bei den vom Braunkohlebergbau betroffenen Katasterbehörden – keine Informationen vor, dass durch den Braunkohlebergbau hervorgerufene horizontale Verschiebungen einen Mehraufwand für die Führung der Liegenschaftskarte entstehen lassen.

Frage 26:

Auf welchem Wege können die Daten der Kommunen zu bergbaubedingten Verschiebungen von den Bürgerinnen und Bürgern zum Nachweis eines Bergschadens genutzt werden?

zu Frage 26:

Siehe Antwort zu Frage 21.

Frage 27:

Bei welchen Stellen können Bergbaubetroffene welche Daten und Informationen erhalten?

zu Frage 27:

Neben den Bergbauunternehmen VEM und LMBV verfügen auch das LBGR und teilweise das LUGV über Daten und Informationen.

Frage 28:

Welche ehrenamtlichen Vereine und Verbände beraten Menschen im Lausitzer Revier?

zu Frage 28:

Ehrenamtliche Vereine oder Verbände im Lausitzer Revier, die Betroffene zu möglichen Bergschäden beraten, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 29:

Bei welchen Institutionen und Organisationen lassen sich Kommunen beim Thema Bergschäden im Lausitzer Revier beraten?

zu Frage 29:

Kommunen sind eng in Abstimmungsprozesse bei Planungs- und Genehmigungs- und Zulassungsverfahren eingebunden. Dementsprechend stehen ihnen LBGR, LUGV und andere Behörden sowie die Bergbauunternehmen zur Verfügung. Ein konkreter Beratungsbedarf zum Themenfeld Bergschäden ist bisher allerdings nicht bekannt.

Grundwasserhaushalt in den Braunkohlegebieten

Frage 30:

Welche Behörde in Brandenburg verfügt über die vollständigen Grundwasser- und Höhendaten, um heute schon verbindliche Aussagen zu den sich bisher eingestellten bergbaubedingten Flurabstandsänderungen zu treffen?

zu Frage 30:

Der Flurabstand ergibt sich aus dem Abstand der Geländeoberfläche zur Grundwasseroberfläche. Die Höhendaten der Geländeoberflächen wurden im Land Brandenburg in einem ressortübergreifenden Projekt DGM2 (Digitales Geländemodell 2) bis Ende 2012 durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisdateninformation Brandenburg (LGB) erfasst und liegen dem LBGR vor.

Das LBGR verfügt gemäß MarkschBergV über den Grundwasserriss, der die Differenz zwischen dem vorbergbaulichen und dem bergbaulich beeinflussten Grundwasserstand des obersten Hangendgrundwasserleiters darstellt.

Das LBGR verfügt ebenfalls über den Höhenfestpunktriss einschließlich Höhenverzeichnis über die tatsächlichen Höhendaten im grundwasserbeeinflussten Bereich.

Frage 31:

Welche Behörde in Brandenburg ist für die Feststellung und Prognose von bergbaubedingten Flurabstandsänderungen zuständig?

zu Frage 31:

Die Feststellung und Prognose der bergbaubedingten Flurabstandsänderungen erfolgt durch die Bergwerksunternehmer. Die Bergbehörde prüft die Prognose in den berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg) werden diese Daten bei der Aufstellung der Braunkohlen- und Sanierungspläne berücksichtigt.

Frage 32:

Wie kommen die in den Fragen 31. und 32. genannten Feststellungen und Prognosen zu Stande? In welcher Genauigkeit liegen die zu Grunde liegende Datenlage und die Ergebnisse vor?

zu Frage 32:

Grundlage für alle Feststellungen und Prognosen bergbaubedingter Flurabstandsänderungen sind das zwischen den zuständigen Behörden und den Bergbautreibenden abgestimmte Monitoring sowie die von den Bergbautreibenden betriebenen regionalen Grundwassermodelle, die an den Randbereichen an das Landesmessnetz angebunden sind.

Die Genauigkeit der Grundwasserstandsdaten (Pegeldaten/Punktdaten) liegt im Zentimeter-Bereich, die der Prognosedaten im Zentimeter- bis Meter-Bereich. Die Genauigkeit der Flurabstandskarten ist dabei mit abhängig von der Genauigkeit des verwendeten Geländemodells.

Frage 33:

Wie und durch welche Behörde werden die schon vor dem als „vorbergbaulich“ bezeichneten Zeitpunkt Mitte der 50er Jahre vorhandenen Bodenabsenkungen und Grundwasserstandsänderungen in den aktuellen Berechnungen und Prognosen berücksichtigt?

zu Frage 33:

Alle verfügbaren bekannten historischen Daten finden Berücksichtigung in aktuellen Berechnungen, Prognosen, Genehmigungsverfahren und ihre Dokumentation im bergmännischen Risswerk. Zusätzlich werden mittels moderner Methoden Altdaten auf Plausibilität überprüft. Zuständig ist das LBGR.

Frage 34:

Sind diese zusätzlichen, früheren Bergbaueinwirkungen und Grundwasserstandsveränderungen (vor 1955) Bestandteil der aktuellen Betriebspläne des Bergbaubetreibenden?

zu Frage 34:

Diese Daten fließen in die Planungen der Bergbautreibenden ein. Die Berücksichtigung der Auswirkung vorausgegangenen Bergbaus ist für eine sichere Bergwerksführung notwendig.

Frage 34a:

Wenn ja, in welcher Weise?

zu Frage 34a:

Alle historischen Daten werden durch die Bergbautreibenden auf Herkunftsquelle und Verlässlichkeit geprüft und nach anerkannten fachlichen Methoden kontrolliert und bewertet. Die Daten und deren Auswertung fließen in die Betriebspläne ein und werden bei den Zulassungen durch das LBGR berücksichtigt.

Frage 35:

In welchen Bereichen des Lausitzer Reviers ist es nach Beendigung der jeweiligen Bergbauaktivitäten bereits wieder zu Grundwasserwiederanstiegen gegenüber dem bergbaubedingten Sumpfungsniveau gekommen (bitte möglichst exakte räumliche Beschreibung der Bereiche, Nennung der die Sumpfungstätigkeiten verursachenden Gruben, Zeitpunkt der Einstellung/Reduzierung der Sumpfungen)?

zu Frage 35:

Mit Einstellung der bergbaubedingten Sumpfungen vollzieht sich der natürliche Prozess des Grundwasserwiederanstiegs.

Das LBGR und die LMBV verfügen über Angaben und Unterlagen zu Braunkohlengruben und zeitlichen Entwicklungen der Sumpfangsmaßnahmen sowie zu den betroffenen Gebieten des Grundwasserwiederanstiegs.

Der jährlich von der LMBV und Vattenfall gemeinsam an die Bergbehörden Brandenburg und Sachsen übergebene Grundwasserriss ist genau dazu da, diesen Sachzusammenhang zu dokumentieren. Er stellt den Abstand der Grundwasseroberfläche mit jährlicher Aktualisierung vom ehemaligen Ausgangsgrundwasserstand dar (Differenzendarstellung in Meter-Isopachen). Dies erfolgt in 9 Stück A1-formatigen Blättern im Maßstab 1:50.000 für die gesamte Lausitz in enger Kooperation zwischen den Markscheidereien von LMBV und VEM.

Frage 36:

Hat es in den Bereichen, die vom durch die Einstellung/Reduzierung der bergbaubedingten Sumpfun- gen erfolgten Grundwasserwiederanstieg betroffen sind, Grundwasserstände gegeben, welche sich schadensträchtig auf Gebäude und/oder landwirtschaftliche Flächen ausgewirkt haben?

zu Frage 36:

Die Braunkohleförderung hat in der Vergangenheit in den Bergbaurevieren der Lausitz zu einer groß- räumigen Absenkung des Grundwasserspiegels geführt. Mit der teilweisen Einstellung der Braunkoh- leförderung steigt der Grundwasserspiegel in weiten Teilen der Lausitz und Mitteldeutschlands in der Regel wieder auf seinen vorbergbaulichen Stand an.

Durch den Grundwasserentzug kam es in der Vergangenheit auch zu Beeinträchtigungen von Landwirt- schaftsflächen. Diese Ertragsminderungen werden durch die LMBV in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewertet. In den ehemaligen Bergbauregionen wurde in der Ver- gangenheit eine Reihe von Baulichkeiten (u. a. Wohngebäude, Wegeverbindungen, Versorgungsstras- sen) errichtet, ohne den Sachverhalt des Grundwasserwiederanstieges gebührend zu berücksichtigen. Daher können infolge Vernässungen u. a. Gefahren und sonstige Bauwerksschäden an Gebäuden und Anlagen entstehen.

Entsprechend dem Projektträgerauftrag der LMBV gemäß dem jeweils geltenden Verwaltungsabkom- men zwischen dem Bund und den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung (Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung) erstellte die LMBV innerhalb der Grenzen des Grundwasserabsenkungstrichters eine umfassende Bewertung (Ermittlung der Datengrundlagen zu Geländeoberflächen und Grundwasserständen, Erstellung aktueller hydrogeologischer Modelle), in deren Ergebnis Konfliktbereiche mit Schutzgütern wie Altlasten, Bebau- ungen, Infrastruktur und weitere Betroffenheiten festgestellt wurden.

Frage 36a:

Wenn ja, in welchen Bereichen sind diese Schäden wann aufgetreten?

zu Frage 36a:

Die Betroffenheiten treten entsprechend der Entwicklung des Grundwasserwiederanstieges in den ein- zelnen Regionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (insbesondere im Zusammenhang mit meteorologi- schen Ereignissen) auf. Vgl. hierzu auch die Beantwortung der Frage 36b.

Frage 36b:

Um wie viele Schadensfälle und welches Schadensspektrum handelt es sich im Einzelnen und in der Gesamtsumme?

zu Frage 36b:

Der LMBV liegen ca. 2.500 Meldungen von Vernässungen betroffener Eigentümer vor. Vorrangig han- delt es sich um Vernässungsmeldungen, die Kellerräume und Gartengrundstücke betreffen. Im Rahmen des Verwaltungsabkommens zur Braunkohlesanierung bearbeitet die LMBV Projekte zum Schutz der Infrastruktur vor den Folgen des Grundwasserwiederanstiegs, wie:

- Bau zusätzlicher Entwässerungselemente und Drainagen
- Einzelhaussicherungen (weiße oder schwarze Wannen, Betonverfüllungen von Kellern gegen Auftrieb)
- Prüfung der Notwendigkeit von Umsiedlungen.

Darüber hinaus sind Flächensperrungen wegen Gefahrenbereichen (z. B. verminderter Trittsicherheit auf Land- und Forstwirtschaftsflächen) erfolgt.

Schadensfälle außerhalb der Betriebsflächen im Verantwortungsbereich anderer Bergwerksunternehmer sind dem LBGR bisher nicht bekannt geworden.

Frage 37:

Gibt es Bereiche, in denen der Bergbautreibende den Grundwasserstand derzeit schon mit dem Ziel der Abwehr von Gefahren und Schäden nicht weiter wieder ansteigen lässt? Wenn ja, bitte diese Bereiche räumlich exakt benennen.

zu Frage 37:

Derzeitig wird in folgenden Bereichen der Grundwasserstand mittels Drainagen bzw. Gräben niedrig gehalten:

Glück-Auf-Siedlung in Lauchhammer-Mitte,
Franz-Mehring-Straße in Lauchhammer-West und
Finsterwalder Straße in Lauchhammer-West.

Für folgende Bereiche werden gegenwärtig Planungsleistungen bzw. bauvorbereitende Arbeiten zur Grundwasserniedrighaltung umgesetzt:

Laugfeld und östliches Stadtgebiet Senftenberg (Horizontalfilterbrunnen),
Pappelweg in Lauchhammer (Filterbrunnen) und
Umfeld des Tagebaues Greifenhain (Reduzierung des Endwasserstandes im Tagebausee).

Weitere Bereiche mit grundwasserabsenkenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind im Zusammenhang mit weiteren Bearbeitungen möglich.

Frage 38:

Wer übernimmt aktuell und in Zukunft nach Einstellung der Bergbauaktivitäten die Kosten der hierfür notwendigen Sumpfungmaßnahmen?

zu Frage 38:

Die Kosten sind von dem verursachenden Bergbauunternehmen oder dem Rechtsnachfolger zu tragen. Derzeit werden die Kosten der Wasserhaltung – soweit es sich um LMBV-Sanierungsbereiche handelt – im Rahmen des jeweils geltenden Verwaltungsabkommens Braunkohlesanierung getragen.

Frage 38a:

Gibt es hierzu Vereinbarungen mit Wasserverbänden, Kommunen oder Behörden des Landes (Bergamt, Landkreise)?

zu Frage 38a:

Unter Federführung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg) werden derzeit Verhandlungen mit Kommunen und Kreisen zur Übernahme der Trägerschaft für einzelne Projekte durchgeführt.

Frage 39:

In welchen Bereichen wird zukünftig mit Grundwasserständen zu rechnen sein, die über den vorbergbaulichen Grundwasserständen liegen werden? (Bitte möglichst genau räumliche Umschreibung dieser Bereiche)

zu Frage 39:

Die Maßnahmen zur Regulierung des Grundwasserstandes nach Einstellung der bergbaubedingten Sumpfung zielen auf die Herstellung eines natürlichen, sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes ab.

Das ist durch einen Verschnitt der Prognosegrundwasserdaten mit den Ausgangsgrundwasserdaten berechenbar. Die Darstellung des Vergleiches des nachbergbaulichen Grundwasserstandes mit dem vorbergbaulichen Zustand wird in der Hydrogeologischen Berechnung des Bergwerksunternehmers zu "Folgen des Grundwasserwiederanstieges" als Hydrokatabasen („Linien gleicher Grundwasserstandsdifferenzen“) berechnet und dargestellt. Diese Untersuchungen können beim Bergwerksunternehmer eingesehen werden.

Das LGBR kann auf konkrete Anfragen Aussagen zum v. g. Sachverhalt tätigen. Eine räumliche Umschreibung von Bereichen wird bei der Bergbehörde nicht vorgehalten.

Frage 40:

In welchen Bereichen des Lausitzer Reviers wird zukünftig mit Grundwasserständen zu rechnen sein, die weniger als drei Meter unter dem Oberflächenniveau oder sogar darüber liegen werden? (Bitte möglichst genau räumliche Umschreibung dieser Bereiche)

zu Frage 40:

Der Name Lausitz kommt vom sorbischen Lusitza, was Feuchtgebiet heißt. Die Lausitz ist insbesondere in den Urstromtälern von jeher durch Grundwasserflurabstände deutlich unter drei Meter gekennzeichnet.

Grundwasserflurabstände von drei Meter und geringer werden sich insbesondere in Niederungsgebieten und Beckenbereichen analog den vorbergbaulichen Verhältnissen ausbilden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

Frage 41:

In welchem Zeitraum ist nach Erkenntnissen der Landesregierung nach Beendigung der bergbaubedingten Sumpfungmaßnahmen mit der Wiedereinstellung eines natürlichen Grundwasserniveaus zu rechnen?

zu Frage 41:

Die Zeitdauer bis zum Erreichen des natürlichen Grundwasserniveaus wird u. a. vom Flutungszeitraum der Tagebauseen bis zum Erreichen des Zielwasserstandes beeinflusst und ist in Abhängigkeit von den hydrologischen Verhältnissen unterschiedlich. Die Gesamtdauer des Flutungsprozesses bis zum Erreichen des natürlichen Grundwasserniveaus kann pauschal für Niederungsbereiche mit ca. 15 bis 20 Jahren und für Hochflächen mit ca. 20 bis 30 Jahren angegeben werden. Dabei ist die tatsächliche Zeitdauer bis zum Erreichen des Endgrundwasserniveaus von solchen Faktoren wie Niederschlagsentwicklung, sanierungsbedingter Wasserhebung, Größe des anfänglichen Grundwasserdefizits, verfügbare Flutungswassermengen u. ä. abhängig.

Frage 41a:

Gibt es hier Unterschiede für einzelne Bereiche des Lausitzer Reviers? Wenn ja welche?

zu Frage 41a:

Im Norden (Schlabendorf/Seese) ist es zu einem relativ schnellen Grundwasseranstieg im Zeitraum von ca. 15 Jahren gekommen; der Anstieg ist weitgehend abgeschlossen. Im Raum Lauchhammer ist der Anstieg nur im südlichen Raum nach ca. 15 Jahren abgeschlossen, im nördlichen Raum (Bergheider

See) ist der Grundwasserstand noch im Steigen, so dass der Wiederanstieg ca. 20 Jahre in Anspruch nehmen wird. Für die Räume Greifenhain und Klinge müssen etwa 25 bis 30 Jahre veranschlagt werden.

Frage 42:

Liegen die betroffenen Kommunen vollumfängliche Informationen vor, um aktuelle und zukünftige Baugebiete entsprechend sicher planen zu können? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 42:

Die Kommunen und Kreise werden in den Genehmigungsverfahren nach dem Bundesberg- und dem Wasserhaushaltsgesetz beteiligt und sind somit in Kenntnis der relevanten Informationen zum prognostizierten künftigen Grundwasserniveau. In der Bauleitplanung werden u. a. das LBGR und das LUGV als Träger öffentlicher Belange (TÖB) durch die Gemeinden und Landkreise eingebunden. Im bergbaubeeinflussten Bereich fordert das LBGR sowohl Gemeinden und Kreise als auch Bürger insbesondere bei geplanten Baumaßnahmen zur Einholung einer bergbaulichen Stellungnahme bei den Bergwerksunternehmen auf.

Frage 43:

Beabsichtigt die Landesregierung die vom Grundwasserwiederanstieg potentiell betroffenen Eigentümer zu informieren und zu unterstützen bzw. informieren und unterstützen zu lassen? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 43:

Auf Anfrage können dem jeweiligen Eigentümer vorhandene Unterlagen der Bergverwaltung bzw. des Bergbauunternehmens zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen des § 3 des Verwaltungsabkommens zur Braunkohlesanierung können ggf. Gefahrenabwehrmaßnahmen aus dem Grundwasserwiederanstieg, wie beispielsweise Kellerverfüllungen bei Einzelgebäuden oder Komplexmaßnahmen für mehrere Betroffene, finanziert werden.

Die Einbeziehung der Städte und Kommunen in den Bergbausanierungsprozess einschließlich Grundwasserwiederanstieg läuft bereits federführend im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg). Wichtige Gremien sind der Braunkohlausschuss, der Regionale Sanierungsbeirat Brandenburg und die territorialen Arbeitskreise u. a. des Braunkohlausschusses. Darüber hinaus sind die betroffenen Kommunen in die laufenden Planungen der LMBV zu den Maßnahmen der Regulierung des Grundwasserstandes mit einbezogen.

Bei der Herstellung von Gewässern führt das LBGR u. a. Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Frage 44:

Gibt es verlässliche Bodenbewegungsprognosen außer denen der Bergbautreibenden, welche die zukünftig max. sich einstellenden Oberflächenabsenkungen im Revier angeben?

zu Frage 44:

Nein, aber im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes beschäftigte sich die TU Bergakademie Freiberg mit der Entwicklung von Modellen zur Prognose von grundwasserwiederanstiegsbedingten Geländehebungen (s. Vortrag „Analyse vertikaler Bodenbewegungen infolge des Grundwasserwiederanstieges im Lockergestein“ von C. Drebenstedt, J. Ortuta und A. Sroka im Jahr 2007, 8. Geokinematischer Tag).

Frage 44a:

Wenn ja, wo und wie sind diese Daten zugänglich?

zu Frage 44a:

Siehe Antwort zu Frage 44.

Frage 44b:

Wenn nein, beabsichtigt die Landesregierung, eigene Bodenbewegungsprognosen zu erstellen?

zu Frage 44b:

Nein, hierzu kann auf die vorhandenen Daten und Prognosen der Bergbautreibenden zurückgegriffen werden.

Frage 45:

Welche Behörde überwacht die Bergbautreibenden bezüglich der Bodenbewegungsdaten?

zu Frage 45:

Die Zuständigkeit liegt bei der Bergbehörde des Landes Brandenburg (LBGR).

Frage 46:

Welche Maßnahmen planen die Bergbautreibenden derzeit für die aktuelle und zukünftige Abwehr von Gefahren und Schäden an Baugebieten mit altem Baubestand, der bei unkontrolliertem Grundwasserwiederanstieg entweder unter drückendes Wasser käme oder gänzlich überflutet würde, und wo sind die Kosten dieser Maßnahmen eingestellt?

zu Frage 46:

Grundsätzlich findet kein unkontrollierter Grundwasserwiederanstieg statt.

Beim kontrollierten Grundwasserwiederanstieg werden bei Erfordernis Sicherungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Antwort zu Frage 36b). Dabei werden die Gefahrenabwehrmaßnahmen unabhängig vom Alter der Gebäude geplant und umgesetzt. Großflächige Komplettlösungen haben Vorrang vor Sicherungsmaßnahmen an Einzelobjekten. Die Kosten derartiger Gefahrenabwehrmaßnahmen werden im Rahmen des jeweils geltenden Verwaltungsabkommens Braunkohlesanierung durch den Bund und das jeweils betroffene Land finanziert.

Frage 47:

Gibt es Baugebiete, die sich in nach Beginn der Sumpfungsmaßnahmen in seit 1955 bergbaubedingt trocken gelegten Gebieten befinden, die aufgrund der inzwischen abgesenkten Tagesoberfläche zu Seelandschaften werden könnten?

zu Frage 47:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind derartige Baugebiete nicht bekannt.

Im Land Brandenburg existieren Baugebiete, wie z. B. im Laugfeld von Senftenberg oder im Stadtgebiet von Lauchhammer, die nach Beginn der bergbaulichen Sumpfung entstanden oder ausgebaut wurden. Ohne Gegenmaßnahmen kann hier das Grundwasser nach Beendigung der Sumpfung und des Grundwasserwiederanstieges in Teilbereichen oberflächennah ansteigen. Es würde aber keine Seenlandschaft entstehen. Das oberflächennahe Aufsteigen des Grundwassers wird durch den Ausbau der Vorflut, durch Pumpstationen oder durch die Aufhöhung des Geländes verhindert.

Frage 47a:

Wenn ja, welche Maßnahmen planen die Bergbautreibenden derzeit für die Abwehr von Gefahren und Schäden an nachträglich errichteten Baugebieten und wo sind die Kosten dieser Maßnahmen eingestellt?

zu Frage 47a:

Entfällt.

Frage 48:

Haben die Bergbautreibenden für die zuvor abgefragten Maßnahmen entsprechende werthaltige Rückstellungen gebildet? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 48:

Die LMBV als Rechtsnachfolgerin der stillgelegten DDR-Braunkohlenbetriebe wird über die Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung finanziert. Entsprechend werden die einzelnen Maßnahmen projektkonkret aus dem jeweils geltenden Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung finanziert.

Der Vattenfallkonzern bildet Rückstellungen, die sich allerdings nicht nach Einzelmaßnahmen differenzieren lassen.

Frage 49:

Beabsichtigt die Landesregierung die Kommunen, deren Infrastruktur, Immobilien und Flächen durch den Wiederanstieg des Grundwassers drohen, nicht nutzbar zu werden, zu unterstützen und wenn ja mit welchen Maßnahmen?

zu Frage 49:

Bei der LMBV laufen umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen zur Abwehr der Folgen des Grundwasserwiederanstieges (siehe auch Antwort zu Frage 43).

Die Finanzierung der LMBV-Projekte erfolgt über das jeweils geltende Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung. Die vom Grundwasserwiederanstieg Betroffenen werden in der Regel direkt durch die LMBV informiert und in den Planungsprozess einbezogen.

Spezielle Förderprogramme des Landes Brandenburg für Kommunen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg sind nicht vorgesehen.

Frage 50:

Welche Informationen gibt es, ob auch Grundbesitz und Immobilien im Landes- bzw. Bundesbesitz vom Grundwasserwiederanstieg betroffen sein könnten und welcher Grundbesitz ist ggf. betroffen?

zu Frage 50:

Für den Bereich des ehem. WGT-Vermögens ist seit kurzem bekannt, dass Grundstücke in der Ortslage Lauchhammer (5 Flurstücke der Gemarkung Lauchhammer) im Einflussbereich bergbaulich bedingter Grundwasserabsenkungen liegen. Für weitere Grundstücke, so möglicherweise auch zwei ehemalige WGT-Liegenschaften im Raum Welzow (Neu-Welzow, Kaserne Bahnsdorf - CS 033-01 und Welzow, Wohnsiedlung am Flugplatz – CS 033-02), können derartige Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Landesbetriebes Forst sind derzeit Liegenschaften durch die LMBV bzw. die Bergbehörde gesperrt (Flächensumme geschätzt rund 3.000 ha), die durch die Gefahrenabwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg betroffen sind.

Genauere geologische Informationen zu möglicherweise vom Grundwasserwiederanstieg betroffenen Liegenschaften des Landes liegen derzeit nicht vor.

Im Falle von Schäden an Liegenschaften des Landes ist die jeweils liegenschaftsverwaltende Stelle grundsätzlich gefordert, Ansprüche geltend zu machen.

Aussagen zu Flächen im Bundesbesitz sind der Landesregierung nicht möglich.

Frage 51:

Sollte es bislang keine Informationen über potentielle Schäden an Landes- bzw. Bundesbesitz geben, wann beabsichtigt die Landesregierung, solche Flächen zu erfassen?

zu Frage 51:

Die Erfassung von Ansprüchen des Landes Brandenburg, die sich beispielsweise im Zusammenhang mit den Gefahrenabwehrmaßnahmen aus dem Grundwasserwiederanstieg an Liegenschaften bzw. Immobilien des Landes ergeben (Nutzungsverzicht, Jagdverzicht, Wildschäden, Insektenkalamitäten, Trockenschäden etc.), läuft. Der LMBV wurde bereits schriftlich signalisiert, dass entsprechende Forderungen aus Wirtschaftsverlusten geltend gemacht werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 50 verwiesen.

Frage 52:

Gibt es Festlegungen, die eine andauernde Sumpfung vorsehen? Wenn ja, welche rechtliche Form haben diese Festlegungen (bindender Vertrag, Absichtserklärung o. ä.) und was beinhalten diese Festlegungen konkret?

zu Frage 52:

Explizite Festlegungen gibt es noch nicht. Jedoch würde ohne den Betrieb der technischen Anlagen das Grundwasser ein kritisches Niveau erreichen und u. a. würden die Keller in den unter Frage 37 beschriebenen Bereichen vernässen.

Verträge zur Übernahme von Anlagen werden zum gegebenen Zeitpunkt nach vollständiger Errichtung der Anlagen und Beendigung der Probetriebe erstellt. Vertragspartner können die jeweils Einzelbetroffenen oder beispielsweise bei Komplexmaßnahmen die Kommunen/Kreise sein.

Frage 52a:

Wodurch werden ggf. die möglichen Ewigkeitskosten einer dauerhaften Sumpfung finanziert?

zu Frage 52a:

Es werden alle technischen Maßnahmen geprüft, um Ewigkeitslasten und damit verbundene Kosten zu vermeiden. Wenn sie unvermeidbar sind, werden sie zunächst aus Mitteln der Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung finanziert. Die Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung, zuletzt das VA V 2013-2017, sehen vor, dass LMBV-Anlagen auf vom Bund unabhängige Trägerstrukturen zu übertragen sind. Denkbar wäre dazu u. a. eine Gesamtvereinbarung mit dem Bund/der LMBV. Der entsprechende Abstimmungsprozess steht noch am Anfang.

Frage 53:

Für den Fall, dass später evtl. notwendig werdende Ewigkeitskosten durch das Betreiben von Grundwasserpumpen zur Sicherung eines schadensfreien Grundwasserstandes auftreten, wie hoch werden diese Kosten geschätzt?

zu Frage 53:

Die Ewigkeitskosten müssen projektkonkret durch den Projektträger LMBV ermittelt werden. Gegenwärtig werden erste Erfahrungen zur Thematik Ewigkeitskosten gesammelt und weiterführende Untersuchungen hinsichtlich deren Ermittlung angestrebt. Die Ewigkeitskosten sind sehr stark von den jeweiligen Randbedingungen abhängig. Der momentane Bearbeitungsstand ist noch zu früh, um aussagekräftige Angaben zu anfallenden Kosten geben zu können.

Frage 54:

Sind evtl. auftretende Ewigkeitskosten bereits in den Rückstellungen der Bilanz des Bergbautreibenden vorhanden? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 54:

Im Falle der Gefahrenabwehrmaßnahmen infolge des Grundwasserwiederanstieges im Zusammenhang mit der Braunkohlesanierung bestehen bei der LMBV keine Rückstellungen. Die derzeit anfallenden Kosten sind Inhalt des Verwaltungsabkommens zur Braunkohlesanierung. Sie werden vom Bund und den Braunkohleländern getragen. Für den nach dem 30.06.1990 noch betriebenen auslaufenden Bergbau wurden durch die LMBV anlassbezogene Rückstellungen gebildet.

Für den aktiven Bergbau entsprechen die Rückstellungen den zu erwartenden Wiedernutzbarmachungsaufwendungen und werden verursachungsgerecht in den jeweiligen Geschäftsjahren ausgewiesen.

Frage 55:

Sind solche Rückstellungen zu möglichen Ewigkeitsschäden vorgeschrieben bzw. schreibt die Landesregierung dem Bergbautreibenden dies vor? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 55:

Ja, gemäß Bundesberggesetz hat der Bergwerksunternehmer betriebsbedingte Gefahren zu beseitigen und die Wiedernutzbarmachung zu gewährleisten.

Frage 56:

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung konkret, um eine Übernahme der von den Bergbautreibenden verursachten evtl. Ewigkeitsschäden durch die Allgemeinheit, d. h. die Steuerzahler abzuwenden?

zu Frage 56:

Für den aktiven Bergbau von VEM siehe Antwort zu Frage 55. Zum Sanierungs- und Auslaufbergbau der LMBV wird auf die Antworten zu den Fragen 48 und 54 verwiesen.

Frage 57:

Mit welchen konkreten Geldmitteln beteiligen sich die Bergbautreibenden bisher jährlich an den Kosten der Wasserwirtschaftsverbände im Lausitzer Braunkohlenrevier?

zu Frage 57:

Vattenfall wie auch LMBV sind gem. Satzungen der Wasser- und Bodenverbände entsprechend ihres Grundbesitzes Beitragszahler. Darüber hinaus werden durch jährlich zweimal durchgeführte Grabenschauen u. a. auch bergbaubedingte Mehraufwendungen der Gewässerunterhaltung festgelegt, die vom Bergbautreibenden als sogenannte Erschwernisbeiträge zu entrichten sind. Über konkrete Zahlungen von LMBV oder VEM an die Wasserverbände liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 58:

Wofür werden diese Mittel verwendet (bitte die einzelnen Maßnahmen auflisten)?

zu Frage 58:

Diese Informationen liegen bei den Wasser- und Bodenverbänden vor, in deren Geschäftsberichten wird darüber Auskunft gegeben.

Frage 59:

Wie wird sichergestellt, dass nicht unter der Überschrift „Hochwasserschutz“ oder „Renaturierung“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auch bergbaubedingte Folge- und Ewigkeitskosten bzw. Vorsorge-maßnahmen von den Steuerzahlern finanziert werden?

zu Frage 59:

In Fällen in denen Gewässer durch den Bergbau in Anspruch genommen wurden bzw. Umverlegungsmaßnahmen an Gewässern erforderlich werden, sind bei der Umsetzung von notwendigen Bergbausaniaierungsmaßnahmen die Grundsätze der Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Hochwasserschutzes durch den Bergbautreibenden zu beachten.

Alle Maßnahmen und Projekte der LMBV zur Regulierung des Grundwasserwiederanstiegs und zur Herstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes werden u. a. im Regionalen Sanierungsbeirat und im Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung (StuBA) geprüft, bewertet, genehmigt und kontrolliert. Mitglieder im Sanierungsbeirat bzw. im StuBA sind seitens des Landes Brandenburg neben dem federführenden Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg) das MWE und das MUGV bzw. die nachgeordneten Behörden LBGR und LUGV.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel bei Hochwasserschutz- und Renaturierungsmaßnahmen prüfen die zuständigen Umweltbehörden und Rechnungshöfe.

Frage 60:

Werden evtl. Ewigkeitslasten durch das Trockenhalten von landwirtschaftlichen Flächen, Baugebieten und sonstigen Flächen in den laufenden und zukünftigen Betriebsplanverfahren der Bergbautreibenden berücksichtigt?

zu Frage 60:

Ja, bei Notwendigkeit sind entsprechende Nebenbestimmungen in die Zulassungen aufzunehmen.

Frage 60a:

Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 60a:

Siehe Antwort zu Frage 60.

Frage 61:

Wie werden sich die künstlichen hydraulischen Wegsamkeiten, durch bergbaubedingte Bohrungen, Tagebauaufschlüsse und bergbauinduzierte geologische Störungen, die zwischen ehemals voneinander getrennten Grundwasserleitern geschaffen wurden, beim Wiederanstieg aller Grundwasserleiter auf den oberen Grundwasserstand auswirken?

zu Frage 61:

Es gibt keine Auswirkungen, da bereits im natürlichen (vorbergbaulichen) Zustand eine Kommunikation der Grundwasserleiter über pleistozäne Rinnensysteme erfolgt.

Bohrungen und Aufschlüsse werden gemäß den Technischen Regeln W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVWG, W135) verwahrt.

Die hydraulische Wirkung von Dichtwänden (als bergbauinduzierte geologische Störung), die zur Begrenzung des Grundwasserabsenkungstrichters in der aktiven Bergbauphase errichtet wurden, wird in den Abschlussbetriebsplänen berücksichtigt und erforderlichenfalls durch Rückbaumaßnahmen/Perforationen beseitigt.

Frage 62:

Kann ausgeschlossen werden, dass über den bisher bekannten Grundwasserdruck dann auch noch zusätzliche Grundwasserbewegungen nach oben auftreten und somit die Vernässungs- und Überflutungsgefahr noch vergrößert? Wenn ja, warum? Wenn nein, in welchen Gebieten ist mit welchen Risiken zu rechnen?

zu Frage 62:

Zusätzliche bergbauinduziert verursachte nach oben gerichtete Grundwasserbewegungen mit entsprechenden Grundwasserdrücken können ausgeschlossen werden. Siehe Antwort zu Frage 61.

Frage 63:

Welche Untersuchungen bzw. Maßnahmen sind der Landesregierung bekannt, um solche zusätzlichen Gefahren zu verhindern?

zu Frage 63:

Siehe Antwort zu Frage 61.

Frage 64:

Welche Untersuchungen bzw. Maßnahmen sind von der Landesregierung geplant, um solche zusätzlichen Gefahren zu verhindern?

zu Frage 64:

Siehe Antwort zu Frage 61.

Umgang mit Risiken und Chancen bei Betrieb und Renaturierung der Lausitzer Braunkohletagebaustätten

Frage 65:

Welche Mindestabstände werden zwischen Tagebaustätten und Wohnbebauung vorgeschrieben? Wenn es keine einheitlichen Mindestabstände gibt, welche Parameter (Rutschungsrisiken, Lärm, Staubbelastung etc.) werden zur Festlegung des jeweiligen Abstandes herangezogen?

zu Frage 65:

Ebenso wie bei anderen Industrieanlagen gibt es auch für bergbauliche Anlagen generell keine Mindestabstände zu Gebieten anderer baulicher oder wirtschaftlicher Nutzung. Ausschlaggebend für den Abstand zwischen Emissionsquellen und zu schützenden Immissionsorten sind die einzuhaltenen Immissionsgrenzwerte für Einwirkungen wie Schall, Schwebstaub, Staubsedimentation oder auch

Schwingungen. Auf den erforderlichen Abstand zwischen der „Emissionsquelle“ Tagebau und bewohnten Gebieten in der Nachbarschaft haben deshalb Technologien, Ausbreitungsbedingungen und emissionsmindernde Maßnahmen auf der einen Seite und der durch Bauleitplanung der Gemeinden definierte Schutzstatus entsprechend der Baunutzungsverordnung auf der anderen Seite Einfluss. Entsprechende Festlegungen trifft § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die erforderlichen Nachweise werden dem Bergbauunternehmen im Rahmen der Zulassung der Betriebspläne abverlangt. Die Einhaltung der Bestimmung wird regelmäßig durch ein entsprechendes Monitoring durch behördlicherseits festgelegte Messstellen nachgewiesen.

Auf das in der Frage 65 angesprochene Rutschungsrisiko wird mit der Antwort zu Frage 66 eingegangen.

Frage 66:

Welche Veränderungen bei den Mindestabständen zur Wohnbebauung hat es in den letzten Jahren angesichts neuer bodenmechanischer Erkenntnisse (z. B. aus den tödlichen Rutschungen von Nachterstedt) gegeben? Wenn es keine ,Veränderungen gab, bitte begründen.

zu Frage 66:

Veränderungen bei den Mindestabständen zur Wohnbebauung haben in den letzten Jahren nicht stattgefunden. Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 65.

Die bisherigen Untersuchungen zur „Rutschung von Nachterstedt“ haben keine neuen bodenmechanischen Erkenntnisse vorgebracht, die die bestehenden geotechnischen Regelwerke in Frage stellen.

Die für die geotechnische Sicherheit erforderlichen Abstände zu den zu schützenden Objekten, z. B. Wohnbebauungen, werden immer im Rahmen einer Standsicherheitsuntersuchung konkret durch einen Sachverständigen für Geotechnik gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik festgelegt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der LMBV sind die Ursachen für die Rutschung in Nachterstedt nicht auf falsche oder unrichtige Ergebnisse aus der Anwendung bestehenden geotechnischen Regelwerken zurück zu führen, sondern auf die einmaligen komplexen Gegebenheiten und Zusammenhänge im und am Rutschungskessel des Böschungssystems (vorhandener Restkohlepfiler und Tiefbaustreckensysteme, hydrogeologische Schwachstellen im Zusammenhang mit Liegendwasserentspannungen während der Gewinnungsphase, Druckblase mit einer bis zu 1000-fach höheren Transmissivität in Richtung Concordiassee, hochfrequentes ortsnahes seismisches Ereignis unmittelbar vor der Rutschung etc.) Die Auswertung des Schadensereignisses Nachterstedt ist bisher noch nicht abgeschlossen.

Frage 67:

Wo, wie häufig und von wem wird die Staub- und Feinstaubbelastung der Anwohner von Tagebaustätten untersucht? Wenn keine Untersuchungen vorgenommen wurden, bitte begründen.

zu Frage 67:

Mit der Zulassung der Rahmenbetriebspläne für die aktiven Braunkohlentagebaue Welzow-Süd, Cottbus-Nord und Jänschwalde in den Jahren 1993/1994 hat die Bergbehörde dem Bergbauunternehmen die grundsätzliche Pflicht zur Kontrolle und Überwachung der Staubimmissionen aufgegeben. Mit den jeweiligen Hauptbetriebsplänen, die eine Gültigkeit von 2 bis 3 Jahren haben, werden die Anforderungen bei Bedarf aktualisiert und insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen in Abhängigkeit des Tagebaufortschrittes getroffen.

Seit 1993 wird für jeden Tagebau ein Staubbiederschlagsmessnetz betrieben. Mit dem Fortschreiten des Tagebaus kommen für die im Umfeld des Tagebaues liegenden Randgemeinden neue Messpunkte hinzu und nicht mehr relevante Messpunkte werden außer Betrieb genommen. So wurden z. B. für die Beurteilung der Staubbiederschlagssituation im Umfeld des Tagebaues Jänschwalde im Jahr 2012 an 17 maßgeblichen Immissionsorten Staubbiederschlagsmessungen durchgeführt. In diesem Jahr wird an 20 Messpunkten gemessen.

Die Staubbiederschlagsmessungen werden kontinuierlich über das ganze Jahr durchgeführt. Jeweils zum Monatsende wird ein Monatswert ermittelt. Aus den Monatswerten wird dann der Immissionsjahreswert IJ 1 ermittelt, der ausschlaggebend für die Beurteilung der Staubbiederschlagssituation ist.

Die Bestimmung der Staubbiederschläge erfolgt nach den Vorschriften der VDI-Richtlinie 4320, Blatt 2 „Messung atmosphärischer Depositionen - Bestimmung des Staubbiederschlags nach der Bergerhoff-Methode“.

Die Durchführung der gravimetrischen Bestimmung der Staubbiederschlagsmengen obliegt einer zugelassenen Messstelle gemäß § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

In den letzten Jahren wurden im Randbereich der 3 brandenburgischen Braunkohlentagebaue Feinstaub-Immissionsmessungen (PM 10) sowohl vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als auch vom Bergbauunternehmen durchgeführt. Die Messdaten wurden gemeinsam ausgewertet, verglichen und beurteilt. Es wurde festgestellt, dass kein signifikanter Tagebaueinfluss aus PM10-Messungen der Luft nachweisbar ist. (Die ermittelten PM-10-Immissionen sind analog zum Staubbiederschlag immer Gesamtmissionen ohne Berücksichtigung des Verursacherprinzips. Sie setzen sich aus der Vorbelastung, der regionalen und der überregionalen Zusatzbelastung zusammen.)

Die Immissionsgrenzwerte im Umfeld der Tagebaue werden sicher eingehalten, wobei überregionale, großräumige Einflüsse aus Ost und Südost prägend für die Belastungen sind.

In Übereinstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird aufgrund der Geringfügigkeit von Schwebstaubimmissionen keine Notwendigkeit kontinuierlicher PM-10-Messungen außerhalb von Ballungsräumen gesehen. Im Übrigen wird auf die Berichte des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Luftqualität in Brandenburg 2010“ (http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2320.de/luft_2010.pdf), „Ursachen der Überschreitungen der 24 h-Grenzwerte für PM10-Schwebstaub im Land Brandenburg im Jahr 2010 und den zu ihrer Vermeidung ergriffenen Maßnahmen“ (http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2328.de/bericht_eu_pm10.pdf) verwiesen, in denen die Braunkohlentagebaue nicht als Einflussfaktoren aufgeführt sind.

Frage 68:

Welche Grenzwerte gelten für die Staub- und Feinstaubbelastung und welche Konsequenzen werden aus zeitweiligen Überschreitungen an Braunkohletagebaustätten gezogen?

zu Frage 68:

In der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) sind Immissionswerte für Staubbiederschlag und Schwebstaub (PM-10) vorgegeben.

Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag (nicht gefährdender Staub) ist als Immissionswert für die Deposition von Staubbiederschlag ein Immissionsjahreswert (IJ1) von 0,35 g/(m²d) festgelegt.

Als Immissionswert für Schwebstaub in der Fraktion PM-10 zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist ein Immissionsjahreswert von 40 µg/m³ vorgegeben. Als Tagesmittelwert sind 50 µg/m³ mit einer zulässigen Überschreitungsanzahl von 35 Tagesmittelwerten im Jahr zulässig.

Die Mess- und Beurteilungsergebnisse für Staubniederschlag für jeden Tagebau werden dem LBGR halbjährlich übergeben. Zur Bewertung der aktuellen Immissionssituation beim Staubniederschlag wird als Vergleichsmaßstab und damit über das gesetzliche Maß hinausgehend, der Wert von 0,65 g/(m²d) für den Monat herangezogen. Bei Überschreitung dieses Monatswertes erfolgt eine Information an das LBGR. Bei Überschreitung der o. g. Immissionswerte werden die Ursachen ermittelt und erforderlichenfalls Maßnahmen/Auflagen festgelegt.

Frage 69:

In den rheinischen Braunkohlenrevieren wird zur Reduzierung der Staubbelastung, Wasser gesprengt. In welchem Umfang (Einsatztage, Orte, Flächengröße und eingesetzte Wassermenge nach Jahren ab 2000) setzen die Bergbaubetreibenden diese Maßnahmen auch in der Lausitz ein?

zu Frage 69:

Im Lausitzer Revier wird analog zu den rheinischen Braunkohlerevieren Wasser zur Reduzierung der Staubbelastung eingesetzt. In immissionsrelevanten Tagebaurandbereichen erfolgt der Einsatz von Bedüsungsanlagen sowie Hochleistungsnebelmaschinen. Des Weiteren erfolgt die Befeuchtung von Betriebsstraßen und -wegen im Vorfeld sowie der Arbeitsebenen in Abhängigkeit von der meteorologischen Situation.

Frage 70:

Wie berücksichtigen die Bergbautreibenden bei der Rekultivierung die Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf den Rekultivierungsflächen (Wildnisgebiete; mind. 15 % Naturschutz; unzerschnittene, naturnahe, ökologisch zertifizierte Waldgebiete etc.)?

zu Frage 70:

Im Rahmen der Braunkohlen- und Sanierungsplanung nimmt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg) Einfluss auf die Folgenutzung in der künftigen Bergbaufolgelandschaft. Die Träger öffentlicher Belange bringen sich in die Verfahren ein. In den vorliegenden Sanierungs- und Braunkohlenplänen wurden für die Bergbaufolgelandschaft ca. 15 % Renaturierungsflächen ausgewiesen.

Renaturierungsflächen wurden als neue Flächenkategorie aufgenommen, die gleichrangig neben den Nutzungsarten Land- und Forstwirtschaftsfläche, Wassernutzung und sonstige Nutzungsfläche steht. Es handelt sich um Flächen und Landschaftsbereiche, die vorrangig für den Naturschutz und die Landschaftspflege auszuweisen, zu gestalten und zu entwickeln sind, also eine naturnähere Gestaltung und Entwicklung zum Ziel haben und dem Naturschutz sowie der stillen Erholung dienen.

Die Flächen sind in der Braunkohlen-Bergbaufolgelandschaft (BFL) für die Umsetzung der Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt hervorragend geeignet. Der naturschutzfachliche Wert dieser Flächen spiegelt sich u. a. in zahlreichen Schutzgebieten wider. Großflächige Teile der BFL sind durch Interessenvertreter des Naturschutzes übernommen worden. Zwischen den Sanierungsträgern und den Interessenvertretern des Naturschutzes gibt es regelmäßige Abstimmungen.

Im Rahmen der Bergbauplanungen zur Umsetzung der Sanierung werden seitens der zuständigen Naturschutzbehörde die Belange Eingriffsregelung, des besonderen Artenschutzes sowie der Schutzgebiete bearbeitet.